

22. Februar 1995

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 36 bis 38 und 40 bis 42c des Gesetzes vom 10. November 1987 über den
Finanzhaushalt [Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG
620.0] (FHG),
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung mit den Anhängen I bis IX gilt für die Erhebung von Gebühren durch die kantonale Verwaltung.
- ² Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Art. 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs

- ¹ Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.
- ² Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind gebührenfrei, soweit sie nicht innerhalb eines Verwaltungsverfahrens erbracht werden.
- ³ Für die nicht aufgeführten Dienstleistungen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt Artikel 14.

Art. 2a [Eingefügt am 3. 12. 2003]

Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betreffende Leistung entstehen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.
- ² Als Grundlage für die Beurteilung der Kostendeckung dienen die Kostenbestandteile gemäss Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22 FLG [BSG 620.0]).

Art. 3

Periodische Anpassung

Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Art. 4

Taxpunktsystem

- ¹ Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.
- ² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.
- ³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 5

Ausnahme vom Taxpunktsystem

- ¹ Die Gebühren des Strassenverkehrs- und Schiffsamtes sind in Franken festgelegt.

² Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist verpflichtet, die von ihm erhobenen Gebühren jährlich bezüglich der Kosten und der Teuerung zu überprüfen und anzupassen.

Art. 6

Arten von Tarifen

Diese Verordnung mit ihren Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

- a wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);
- b ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);
- c bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

Art. 7

Bemessung

1. Rahmentarife

Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach

- a dem gesamten Aufwand,
- b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
- c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

Art. 8

2. Tarif nach Zeitaufwand

¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung [Fassung vom 20. 9. 2000]

- | | | |
|---|------------------------------|---------------------------|
| a | der Gehaltsklassen 1 bis 11 | 70 Taxpunkte pro Stunde; |
| b | der Gehaltsklassen 12 bis 17 | 90 Taxpunkte pro Stunde; |
| c | der Gehaltsklassen 18 bis 23 | 120 Taxpunkte pro Stunde; |
| d | der Gehaltsklassen 24 bis 30 | 170 Taxpunkte pro Stunde. |

² Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.

³ Behörden, die eine eigene Kostenrechnung führen, können abweichende Stundenansätze anwenden.

Art. 9

3. Besonders aufwendige Geschäfte

Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze eines Rahmentarifs erhoben werden.

Art. 9a [Eingefügt am 3. 12. 2003]

Gebührenreduktion bei gleichartigen Dienstleistungen

Wird für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Arbeitsgang eine Vielzahl gleichartiger Dienstleistungen erbracht oder wird für eine Vielzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern eine Dienstleistung in einem Arbeitsgang erbracht, so kann die für die einzelne Dienstleistung ordentlicherweise geschuldete Gebühr maximal um einen Viertel reduziert werden.

Art. 10

Zusammensetzung der Gebühren

1. Pauschalgebühr

Die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

Art. 11

2. Besondere Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes *[Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0]*, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

Art. 12

3. Mitberichte

¹ Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

² Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.

³ Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 9.

Art. 13

Bedürftigkeit

¹ Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

² Zuständig für die Anordnung ist die Behörde, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

Art. 13a *[Eingefügt am 3. 12. 2003]*

Erhebung von Verzugszinsen

Auf die Erhebung von Verzugszinsen wird verzichtet, wenn der Verzugszins einen Betrag von 10 Taxpunkten nicht erreicht.

2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Art. 14

Fehlen eines Gebührentarifs

Enthalten diese Verordnung, ihre Anhänge oder die übrige Gesetzgebung für ein Verwaltungsverfahren keinen Tarif, so kommt die Gebühr nach Zeitaufwand zur Anwendung.

Art. 15

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

¹ Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

Art. 16

Wiederaufnahme

Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Art. 17 *[Fassung vom 19. 10. 2005]*

Reglemente, Pläne

¹ Die Genehmigung von Reglementen und Plänen der Gemeinden und Planungsregionen ist gebührenfrei.

² Für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen, wird von den Gemeinden und Planungsregionen eine Gebühr entsprechend 400 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

³ Für die Vorprüfung von Gemeindeerlassen nach Artikel 55 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) *[BSG 170.11]* wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 18

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

Art. 18a [Eingefügt am 19. 10. 2005]

Leitverfahren nach Koordinationsgesetz und Baubewilligungen

Die Leitbehörde nach Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) [BSG 724.1] und die Baubewilligungsbehörde erheben zusätzlich zur Pauschalgebühr (Art. 10) die ihr in Rechnung gestellten Gebühren für Amts- und Fachberichte sowie für weitere zusammen mit dem Gesamtentscheid bzw. der Baubewilligung zu eröffnende Verfügungen.

3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Art. 19

Beschwerdeverfahren allgemein

¹ Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 4000 Taxpunkten erhoben.

² Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Art. 20

Besondere Fälle

1. Gebührenerhöhung

¹ Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.

² Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

Art. 21

2. Gebührenreduktion

¹ Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 11 bleiben in der Regel geschuldet.

³ Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

Art. 22

3. Revision, Erläuterung und Berichtigung

¹ Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.

² Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

4. Sonstige Gebühren

Art. 23

Kanzleigebühen

Für die Kanzleigebühen gelten folgende Ansätze:

a	für Fotokopien pro Seite	0,2 bis 2 Taxpunkte;
b	für Beglaubigungen von Unterschriften	15 Taxpunkte;
c	für Bestätigungen von Sachverhalten und Rechtskraftbescheinigungen	30 Taxpunkte.

Art. 24

Allgemeine Drucksachen

1. Erlasse

¹ Sonderdrucke von Erlassen werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	0.50
5 bis 8	1
9 bis 16	2
17 bis 24	3
25 bis 40	4
41 bis 56	5
57 bis 92	7
93 bis 128	9
129 bis 164	11
165 bis 200	13
201 bis 236	15
237 bis 272	17
273 bis 308	19
über 308	20

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Sonderdrucke von Erlassen mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von zwei Taxpunkten erhoben.

⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁵ Studierende und Lehrlinge erhalten auf diesen Ansätzen einen Rabatt von 20 Prozent.

⁶ Referendumsvorlagen werden gebührenfrei abgegeben.

⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können in begründeten Einzelfällen Erlasse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 25

2. Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse

¹ Berichte, Informationsschriften, Verzeichnisse, Vernehmlassungsunterlagen [Fassung vom 17. 5. 2006], Grossratsunterlagen und dergleichen (Ausgaben) werden zu folgenden Ansätzen abgegeben:

Seitenzahl	Taxpunkte
1 bis 4	1
5 bis 8	2
9 bis 16	3
17 bis 24	5
25 bis 40	6
41 bis 56	8
57 bis 92	11
93 bis 128	14
129 bis 164	17
165 bis 200	20
201 bis 236	23
237 bis 272	26
273 bis 308	28
über 308	30

² Für Porto und Versand werden die effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Ausgaben mit einem festen Umschlag wird ein Zuschlag von drei Taxpunkten erhoben.

⁴ Für besondere Ausrüstung (Griffregister oder ähnliches) wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁵ Für Ausgaben mit farbigen Illustrationen im Text wird ein Zuschlag von zwei bis fünf Taxpunkten erhoben.

⁶ Für Ausgaben, deren Inhalt eine besondere geistige Leistung oder eine Dienstleistung darstellt oder sonst einen Marktwert besitzt, kann ein Zuschlag bis zu 30 Taxpunkten erhoben werden.

⁷ Die Direktionen und die Staatskanzlei können Berichte, Informationsschriften und Verzeichnisse kostenlos abgeben, wenn dies im Interesse der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben liegt.

Art. 26

Adressen

Die Gebühr für die Abgabe von Adressen (Etiketten) von weniger als 100 Stück für kommerzielle Zwecke beträgt 40 Taxpunkte und für jeweils weitere 100 Stück (auch angebrochene) 10 Taxpunkte.

Art. 27

Mündliche Auskünfte

¹ Mündliche Auskünfte ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren sind gebührenfrei.

² Auskünfte, deren Bearbeitung einen besonderen Aufwand verursacht, sind schriftlich zu erteilen.

Art. 28

Andere Auskünfte

1. Grundsatz

¹ Schriftliche Auskünfte, Gutachten und Ähnliches ausserhalb hängiger kantonaler Verfahren werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

² Eine Gebühr unter 100 Taxpunkten wird nicht erhoben.

³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle kann im Einzelfall oder für bestimmte Kategorien derartiger Auskünfte im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis auf die Gebührenerhebung verzichten, wenn die Interessen des Kantons dies erfordern oder die Auferlegung von Gebühren stossend wäre.

Art. 29

2. Ausnahmen

Keine Gebühren für Auskünfte gemäss Artikel 28 werden erhoben

a von Organen der Gemeinden, ihren unselbständigen Anstalten und den gemeinderechtlichen Körperschaften, soweit es nicht um privatrechtliche Geschäfte geht;

b von Privaten, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben handeln;

c in Fällen, in welchen es um Staatsbeiträge geht.

Art. 30

Akteneinsicht

¹ Die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 Informationsgesetz [BSG 107.1] ist grundsätzlich gebührenfrei.

² Ausserordentliche Aufwendungen (besondere Nachforschungen, Bearbeitung umfangreicher Akten u. ä.) werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

³ Die Einsichtnahme in amtliche Akten ist nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens gebührenfrei. [Fassung vom 17. 5. 2006]

Art. 31

Datenschutz

1. gemäss Art. 20 Datenschutzgesetz

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 32

2. gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [BSG

152.04] sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Gebühr von 30 bis 300 Taxpunkten kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn

- a der ersuchenden Person in den vorangehenden zwölf Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer erneuten Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Art. 33

3. gemäss Art. 23f. Datenschutzgesetz

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz [BSG 152.04] sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Taxpunkten erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben.

Art. 34

Kurse und Vorträge

¹ Führt die kantonale Verwaltung Kurse und Vorträge durch, wird von teilnehmenden Dritten pro halben Tag eine Gebühr von 125 bis 400 Taxpunkten erhoben.

² Für die Mitarbeit von Staatspersonal an Kursen und Vorträgen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.

³ Stehen die Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 im überwiegenden Interesse des Kantons, können die Gebühren reduziert werden, namentlich für Gemeinden und Private, denen öffentlichrechtliche Aufgaben übertragen sind.

⁴ Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Veranstaltungen im ausschliesslichen Interesse des Kantons stehen.

Art. 35

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

¹ Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

² Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 36

Mahnungen

Für Mahnungen kann eine Gebühr von 20 bis 50 Taxpunkten erhoben werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger (BSG 122.27 [Aufgehoben durch Arbeitsmarktverordnung vom 29. 10. 2003, BSG 836.111]);
2. Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 (BSG 170.111);
3. Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung; BSG 212.223.1);

4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule; BSG 436.911]:*
5. Verordnung vom 28. Mai 1986 über die Sekundarlehrer/innenprüfungen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.311) *[Aufgehoben durch Änderung vom 28. 6. 2006 der V über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911; BAG 06–77]:*
6. Verordnung vom 7. Juli 1982 über die Ausbildung und die Prüfungen von Sekundarlehrern im französischsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.213.321.1):
7. Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (BSG 430.214.11) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]:*
8. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) (BSG 430.215.1) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]:*
9. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (BSG 430.218.61 [[gültig bis 31. 12. 2003 BAG 00–52]]):
10. Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen (BSG 431.51) *[Aufgehoben; jetzt Verordnung vom 25. 6. 2003 über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie, BSG 431.51]:*
11. Verordnung vom 17. August 1988 über die ordentlichen Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern (BSG 433.351):
12. Verordnung vom 15. August 1990 über die Diplommittelschulen (BSG 433.520) *[Aufgehoben durch V vom 5. 4. 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität; BSG 433.515]:*
13. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211):
14. Verordnung vom 17. August 1988 über die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (BSG 436.722):
15. Verordnung vom 23. April 1986 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51):
16. Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1):
17. Verordnung vom 24. Oktober 1990 über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeindegebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern (BSG 767.25):
18. Verordnung vom 18. Dezember 1985 über die Spezialarztstitel *[Aufgehoben per 1. 12. 2002 durch BAG 02–62]:*
19. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132):
20. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorerinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21):
21. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (BSG 811.61):
22. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67):
23. Verordnung vom 2. Oktober 1985 über die Bewilligung zur Führung eines Privatspitals oder einer anderen Krankenpflegeeinrichtung *[Aufgehoben durch Spitalversorgungsverordnung vom 30. 11. 2005, BSG 812.112]:*
24. Verordnung vom 1. Mai 1985 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BSG 813.131):
25. Einführungsverordnung vom 27. Oktober 1993 zum eidgenössischen Giftgesetz (EV GiftG) *[Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151]:*
26. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung) (BSG 813.41):

27. Drogerienverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45):
28. Verordnung vom 12. November 1985 über die Schwimmbäder (BSG 815.171):
29. Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (BSG 817.0):
30. Verordnung vom 19. Mai 1993 über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Automatenverordnung; BSG 817.015):
31. Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen (KVG) *[Aufgehoben durch Änderung vom 23. 10. 2002 der Organisationsverordnung GEF, BSG 152.221.121, BAG 02–75]*:
32. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein (BSG 817.421):
33. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KPUPV) (BSG 820.111):
34. Stoffverordnung vom 16. Mai 1990 *[Aufgehoben durch EinführungsV vom 24. 5. 2006 zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, BSG 813.151]*:
35. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV) (BSG 820.131):
36. Verordnung vom 23. Mai 1990 über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) (BSG 823.111):
37. Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16. Mai 1990 (BSG 824.761):
38. Bodenschutzverordnung (BSV) vom 4. Juli 1990 (BSG 825.111):
39. Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Vollzug der eidgenössischen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (BSG 832.521):
40. Verordnung vom 18. September 1973 über die gewerbsmässige Pflege von Betagten und Behinderten in Heimen und Familien (BSG 862.51):
41. Verordnung vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung (BSG 916.51):
42. Beschluss vom 2. Dezember 1960 des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren (BSG 916.761):
43. Einführungsverordnung vom 24. April 1985 zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (BSG 916.812):
44. Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz (BSG 922.111 *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*):
45. Verordnung vom 4. Juni 1975 über die Eignungsprüfung für Jäger (BSG 922.21 *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*):
46. Verordnung vom 14. Oktober 1992 über die Zusatzprüfung für Jäger (BSG 922.25 *[Aufgehoben durch Jagdverordnung vom 26. 2. 2003; BSG 922.111]*):
47. Berufsfischereiverordnung vom 17. Mai 1977 (BSG 923.21):
48. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über die Bergführer (BSG 935.221):
49. Skilehrerverordnung vom 25. Juni 1986 (BSG 935.222):
50. Vollziehungsverordnung vom 7. März 1967 zum Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen (BSG 935.411 *[Aufgehoben durch BAG 03–121]*):
51. Spielapparateverordnung vom 30. Mai 1990 (BSG 935.551):
52. Verordnung vom 19. Dezember 1990 über die Augenoptikerinnen und Augenoptiker (BSG 935.981.1) *[Aufgehoben durch Änderung vom 26. 10. 2005 der V über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen, BSG 811.111; BAG 05–124]*:
53. Verordnung vom 30. Juli 1968 über die Ausübung des Klauenpfleger-Gewerbes (BSG 935.991.1):
54. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Wandergewerbe (BSG 935.993.4):
55. Verordnung vom 19. Mai 1993 über Demonstrations- und Werbeveranstaltungen sowie Ausstellungen (BSG 935.993.5):

- 56. Verordnung vom 23. Dezember 1981 über das Mass- und Gewichtswesen (BSG 941.11):
- 57. Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1961 zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 (BSG 943.511.1) *[Aufgehoben, jetzt V vom 15. 12. 2004 über den Vollzug des eidg. Waffenrechts; BSG 943.511.1]:*

Art. 38

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. September 1992 über die Gebühren der Staatskanzlei (BSG 154.210)
2. Verordnung vom 17. 6. 92 über die Gebühren der Volkswirtschaftsdirektion (BSG 154.211)
3. Verordnung vom 20. 5. 92 über die Gebühren der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (BSG 154.212)
4. Verordnung vom 12. Dezember 1992 über die Gebühren der Justizdirektion (BSG 154.213)
5. Verordnung 1 vom 10. Dezember 1975 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.214)
6. Verordnung 2 vom 13. November 1984 über die Gebühren der Polizei- und Militärdirektion (BSG 154.215)
7. Verordnung vom 18. Dezember 1991 über die Gebühren der Finanzdirektion (BSG 154.217)
8. Verordnung vom 7. August 1991 über die Gebühren der Erziehungsdirektion (BSG 154.218)
9. Verordnung vom 14. November 1990 über die Gebühren und Auslagen der Baudirektion (BSG 154.219)
10. Verordnung vom 13. März 1991 über die Gebühren der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (BSG 154.220)
11. Verordnung vom 25. August 1981 über die Gebühren der Gemeindedirektion (BSG 154.224)
12. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Gebühren der Regierungsstatthalter (BSG 154.31)
13. Verordnung vom 27. Mai 1992 über die Gebühren der Grundbuchämter (BSG 215.326.1)
14. Verordnung vom 27. Februar 1985 über die Gebühren für die Patentprüfungen der Primar-, Haushaltungs-, Arbeitslehrer und -lehrerinnen, Kindergärtner und Kindergärtnerinnen (BSG 430.210.36)
15. Tarif vom 26. Juni 1907 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen (BSG 811.91)
16. Verordnung vom 29. April 1899 betr. die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (BSG 811.981)
17. Verordnung vom 7. Oktober 1987 über die Gebühren der Forstdirektion in Belangen der Fischerei und des Fischereinspektorates (BSG 923.60)

Art. 39

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Bern, 22. Februar 1995

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: *Annoni*
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Gebührentarif der Staatskanzlei

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

	Taxpunkte
--	-----------

1.	Politische Rechte und Grosser Rat	
1.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, sofern die Gesetzgebung über die politischen Rechte nicht ausdrücklich eine Kostenpflicht vorsieht	gebührenfrei
1.2	Verrichtungen zugunsten von Mitgliedern des Grossen Rates im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit und soweit dieser Anhang nichts Abweichendes bestimmt	gebührenfrei
2.	Drucksachen	
2.1	Register und Formulare	
2.1.1	Register pro Stück	5 bis 800
2.1.2	Einzelformulare und Bogen pro 100 Stück	5 bis 200
2.1.3	Die Staatskanzlei führt ein Verzeichnis der Register und Formulare mit detaillierten Preisangaben.	
2.2	Abonnemente	
2.2.1	Es gelten folgende jährliche Abonnementsgebühren:	
	<i>a</i> Grossratsunterlagen	250
	<i>b</i> Tagblatt des Grossen Rates (inkl. Budget, Finanzplan und Staatsrechnung)	150
2.2.2	Folgende Personen und Organisationen erhalten auf Anfrage je ein oder mehrere Gratisabonnemente:	
	<i>a</i> Schweizerische Eidgenossenschaft,	
	<i>b</i> bernische Mitglieder der eidgenössischen Räte,	
	<i>c</i> die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien,	
	<i>d</i> Universitäten, sofern die Kantone Gegenrecht halten,	
	<i>e</i> die akkreditierten Medienschaffenden.	
2.3	Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG)	
2.3.1	Für den Bezug der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung gelten folgende Ansätze:	
	<i>a</i> Gesamtausgabe	1000

	<i>b</i> jährlicher Nachtrag pro Blatt	0.20
	höchstens aber	250
2.3.2	Für den Bezug einzelner Teile werden die Gebühren anteilmässig nach Seiten erhoben.	
2.3.3	Mitglieder des Grossen Rates bezahlen 20 Prozent der Ansätze.	
2.4	Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) jährliche Abonnementsgebühren:	
	<i>a</i> für die Gemeinden	65
	<i>b</i> für die Mitglieder des Grossen Rates	80
	<i>c</i> für die übrigen Abonnentinnen und Abonnenten	100
3.	Rathaus	
3.1	Grossratssaal	
3.1.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Verstärkeranlage, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	1000
3.1.2	Winterzuschlag (vom 1. Oktober bis 31. Mai)	200
3.1.3	Simultanübersetzungsanlage pro Kanal	300
3.1.4	Mikroportanlage	200
3.2	Schreibzimmer	
3.2.1	Grundgebühr pro Anlass und Tag	80
3.2.2	Schreibmaschine	15
3.3	Rathaushalle	
3.3.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	500
3.3.2	Winterzuschlag (1. Oktober bis 31. Mai)	120
3.3.3	Bestuhlung	100 bis 500
3.3.4	Konzertpodium	100
3.4	Sitzungszimmer	
3.4.1	Grundgebühr (Raumbenützung, Licht und Reinigung) pro Anlass und Tag	40 bis 100
3.4.2	Winterzuschlag (1. Oktober bis 31. Mai)	10
3.5	Technische Geräte	

	Für die Benützung von technischen Geräten (Hellraumprojektor, transportable Simultanübersetzungsanlage usw.) beträgt die Gebühr 50 bis 300 Taxpunkte.	
3.6	Hauspersonal	
	Das Zurverfügungstellen von Hauspersonal wird nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
3.7	Besondere Tarife	
3.7.1	Die Benützung des Rathauses ist für folgende Organisationen gebührenfrei:	
	a Kirchensynode,	
	b Staatspersonalverband,	
	c militärische Schulen im Kanton Bern.	
3.7.2	Auf Gesuch hin kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden für	
	a Anlässe mit gemeinnützigem Charakter,	
	b Veranstaltungen von Organisationen, die vom Kanton erheblich subventioniert werden.	
3.7.3	Die Gebühren für die Benützung des Rathauses durch die Stadt Bern werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zwischen der Staatskanzlei und der Einwohnergemeinde Bern geregelt.	
4.	Staatsarchiv	
4.1	Heraldische Auskünfte <i>[Fassung vom 6. 8. 2003]</i>	
4.1.1	Herstellung einer farbigen Wappenskizze	40 bis 200
4.1.2	Auswahl eines Wappenvorschlages bei persönlicher Vorsprache, pro Vorschlag	10 bis 20
4.1.3	... <i>[Aufgehoben am 6. 8. 2003]</i>	
4.2	Auskünfte an anerkannte wissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland	gebührenfrei
4.3	Fahnen (Ausleihe)	
	Anzahl Fahnen	
	1 bis 5	50
	6 bis 10	100
	11 bis 20	150

	21 bis 40	200
	41 bis 80	300
	81 bis 200	500
	über 200	1000
4.4 [Eingefügt am 7. 5. 2003]	Digitale Reproduktionsverfahren Die Gebühr für Aufträge, die den Einsatz digitaler Reproduktionsverfahren bedingen, setzt sich zusammen aus	
4.4.1 [Eingefügt am 7. 5. 2003]	der Grundgebühr pro reproduzierte Seite	10 bis 25
4.4.2 [Eingefügt am 7. 5. 2003]	der Bearbeitungsgebühr	nach Zeitaufwand
4.5 [Eingefügt am 6. 8. 2003]	Fotografie, Verfilmung, elektronische Datenträger Bearbeitungsgebühr für das Herstellenlassen von Fotografien, Verfilmungen oder elektronischen Daten bei externen Unternehmen	nach Zeitaufwand
5.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	
	Verrichtungen des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Informationsauftrages und des Dienstleistungsauftrages im Bereich Öffentlichkeitsarbeit	gebührenfrei

Anhang II A

Gebührentarif des Direktionssekretariates der Volkswirtschaftsdirektion und ihrer angegliederten Organisationseinheiten

Die nachstehenden Gebühren richten sich nach Artikel 8 des allgemeinen Teils. Sie sind nicht anwendbar für jene angegliederten Organisationseinheiten, deren Gebühren in den Anhängen II B bis II E geregelt sind.

1.	Mitberichte	nach Zeitaufwand
2.	Gutachten	nach Zeitaufwand

Anhang II B [Fassung vom 20. 10. 2004]

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden

		Taxpunkte
1.	Bildungswesen	
1.1	Berufslehre, Grundausbildung	50
1.1.1	Genehmigung von Lehrverträgen	gebührenfrei
1.1.2	Ausstellen von Duplikaten (Zeugnisse, Berufsausweise, Notenkarten)	je 50

1.1.3	Einführungskurse für Lehrmeisterinnen und -meister Landwirtschaft: obligatorischer zweitägiger Kurs	100
1.1.4	Prüfungsmaterial	effektive Kosten
1.1.5	Naturwissenschaftliche Berufsmaturitätsschule (NBMS); Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche die Ausbildung ab dem vierten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung (LAPII) beginnen, Studiengebühr pro Jahr	8000
1.1.6	Berufsmaturitätsprüfungen für gelernte Berufsleute	200
1.1.7	Fachhörerinnen und -hörer Grundausbildung, pro Lektion/Stunde	4,5
	Unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.2.1 Bst. <i>b</i> und <i>c</i> kann der Ansatz pro Lektion/Stunde erhöht werden bis auf <i>[Eingefügt am 23. 10. 2002]</i>	10
1.2	Berufliche Weiterbildung	
1.2.1	Modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft;	
	Studiengebühr pro Modultag	40
	Die Studiengebühr pro Modultag kann bis auf 60 Taxpunkte erhöht werden, wenn	
	<i>a</i> auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	<i>b</i> eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte, Handwerkseinrichtungen usw.) erforderlich ist, <i>[Fassung vom 23. 10. 2002]</i>	
	<i>c</i> sonstige Mehraufwendungen anfallen.	
1.2.2 <i>[Eingefügt am 20. 10. 2004]</i>	Modulare Weiterbildung im Gemüsebau: Studiengebühr pro Modultag	100
1.3	... <i>[Aufgehoben am 9. 11. 2005]</i>	

1.4	Ausserkantonale Auszubildende Auszubildende mit Lehrort (Berufslehre) bzw. mit stipendienrechtlichem Wohnsitz (NBMS und berufliche Weiterbildung) in anderen Kantonen haben Schulgebühren nach dem jeweils gültigen Ansatz gemäss den interkantonalen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge zu entrichten, sofern der Lehrort- bzw. der Wohnsitzkanton nicht den vereinbarten Schulgeldbetrag gewährt.	
2.	Direktzahlungen [Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 2. Fassung vom 21. 10. 1998]	
2.1	Ordentlicher Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen inkl. ordentliche Ausrichtung der landwirtschaftlichen Beiträge und Direktzahlungen	gebührenfrei
2.2	Beitragswesen: [Fassung vom 21. 10. 1998]	
	a Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben	50 bis 150
	b Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen	100 bis 200
2.3	Anerkennung von Betriebsformen pro Betrieb	50
2.4– 2.7	... [Aufgehoben am 21. 10 .1998]	
2.8	... [Aufgehoben am 20. 10. 2004]	
3.	Veterinärdienst [Ziffer 3. Fassung vom 21. 10 .1998]	
3.1	Tierschutz	
3.1.1	Überprüfung der Tierhaltung ohne schriftliche Weiterungen	gebührenfrei
3.1.2	Überprüfung der Tierhaltung mit schriftlichen Weiterungen	
	a ohne Nachkontrolle	100 bis 300
	b mit 1 Nachkontrolle	100 bis 400
	c mit 2 und mehr Nachkontrollen	200 bis 1000
3.1.3	Mitberichte zu Um- und Neubauten	50 bis 200
3.1.4	Kontrolle von Betrieben, welche ein Gesuch zum Bezug von nutztierbezogenen Bundes- oder Kantonsbeiträgen eingereicht haben, für Besuchszeit, Fahr- und Verwaltungsaufwand	50 pro Stunde

3.1.5	Prüfung von meldepflichtigen Tierversuchen	50
3.1.6	Bewilligungen für Tierversuche	300
3.1.7	Bewilligungen für Wildtierhaltung	30 bis 100
	Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.1.8	Bewilligungen für Ausstellungen	30 bis 50
3.1.9	a Bewilligungen für gewerbsmässigen Tierhandel	100 bis 400
	b Kontrollen	nach Zeitaufwand
3.1.10	Bewilligung einer Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Winterauslauf für Rindvieh [Fassung vom 20. 10. 2000]	
	a mit Besichtigung	90
	b ohne Besichtigung	45
3.1.11	Überprüfung von Bauplänen [Eingefügt am 20. 10. 2000]	50 bis 250
3.2	Viehhändlerkurs und -prüfung	200
3.3	Quarantäneverfügungen für Tierimporte [Fassung vom 20. 10. 2004]	50 bis 100
3.4	Tierseuchen	
3.4.1	Bewilligung Abfallverwertung Schweine	200
3.4.2	Bewilligung Fleischabfälle an Fleischfresser	100
3.4.3	Bewilligung Wanderschafherden	150
3.4.4	Bewilligung zur Übertragung von Samen	50 bis 100
3.4.5 [Eingefügt am 23. 10. 2002]	Bearbeitungsgebühr bei unvollständigen, zusätzlich einzuholenden oder falschen Angaben im Rahmen der Tierverkehrskontrolle	50 bis 100
3.4.6 [Eingefügt am 23. 10. 2002]	Bearbeitung amtstierärztlicher Nachkontrollen	100 bis 200
3.4.7 [Eingefügt am 23. 10. 2002]	Betriebsberatungen im Rahmen der Tierverkehrskontrolle und der amtstierärztlichen Kontrollen	50 bis 200
3.4.8 [Eingefügt am 23. 10. 2002]	Bewilligung für Tierkörpersammelstellen und andere Entsorgungsbetriebe	200
3.4.9 [Eingefügt am 23. 10. 2002]	Bewilligung für Tieraustellungen und Märkte	50 bis 250
3.5	Kurse für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure	15 pro Lektion und Teilnehmerin oder Teilnehmer
3.6	Prüfungen für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure mit tierärztlichem Abschluss	400 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer

3.7	Prüfungen für Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure ohne tierärztlichen Abschluss	200 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer
3.8	Für Plangenehmigungen, Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Geltungsbereich der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben.	
3.9	Für Laboruntersuchungen des Kantonalen Laboratoriums findet der jeweils gültige Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz. Anwendung; für Untersuchungen anderer Laboratorien wird der dem Kantonalen Veterinärdienst belastete Betrag erhoben.	
3.10	Betriebsüberwachung in Flächensanierungsgebieten bei Schweinebetrieben, die nicht dem Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sind; jährliche Kontrolle [Fassung vom 20. 10. 2000]	
	a Grundbetrag pro Zuchtbetrieb	40
	b Zusätzlich je Mutterschwein	12
	c Mastbetrieb mit 11 bis 49 Mastplätzen, pauschal	50
	d Mastbetrieb mit 50 und mehr Mastplätzen, pauschal	70
3.11 [Eingefügt am 19. 5. 1999]	Exportbescheinigungen	45
3.12 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Tierärztliche Kontrolle der Milchtiere	
3.12.1 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Zu Beanstandungen führende Kontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte Pauschal pro Kontrolle	100
3.12.2 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Nachkontrollen der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	nach Zeitaufwand
3.12.3 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Zu Beanstandungen führende tierärztliche Untersuchungen	nach den Ansätzen der Verordnung vom 24. August 1994 über die Entschädigungsansätze für Verrichtungen der Tierärzte (ETV [BSG 811.941])
4.	Bodenrecht und Planung [Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 4. Fassung vom 21. 10. 1998]	

4.1	Pachtzinsgenehmigungen	
	(je nach Höhe des Pachtzinses) bis Fr. 5 000.–	50
	Fr. 7 500.–	75
	Fr. 10 000.–	100
	Fr. 15 000.–	150
	Fr. 20 000.–	200
	über Fr. 20 000.–	250
4.2	Verfügungen betreffend die parzellenweise Verpachtung	100
4.3	Verfügungen betreffend kürzere Pachtdauer	30
	(bei mehreren Verträgen in der gleichen Verfügung: +10 Taxpunkte pro Vertrag)	
4.4	Ertragswert- und Pachtzinsschätzungen sowie andere Gutachten in Pachtangelegenheiten (gemäss Aufwandrapport der Schätzer/Berater)	nach Zeitaufwand
4.5 – 4.8	... [Aufgehoben am 24. 10. 2001]	
4.9 [Fassung vom 19. 10. 2005]	Mitberichte zu Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone	50 bis 250
5.	Abteilung Tierproduktion... [Aufgehoben am 21. 10. 1998]	
6.	Strukturverbesserungen [Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 6. Fassung vom 21. 10. 1998]	
6.1	Genehmigung von Rechtsgeschäften	50 bis 300
6.2	Bewilligungen von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen	200 bis 500
6.3	Verfügungen betreffend Rückbehalt oder Rückerstattung von Subventionen	50 bis 600
7.	Kantonaler MIBD (Analytik und Beratung)... [Aufgehoben am 25. 10. 2006]	
7.1 bis 7.5.1	... [Aufgehoben am 25. 10. 2006]	
7.5.2	... [Aufgehoben am 23. 10. 2002]	
7.6 – 7.6.6	... [Aufgehoben am 19. 6. 2002]	
8.	Boden- und Pflanzenschutz [Titel Fassung vom 20. 10. 2004, Ziffer 8. Fassung vom 21. 10. 1998]	
8.1	Mitberichte	nach Zeitaufwand
8.2	Verfügungen (Vollzug KStoV)	nach Zeitaufwand

8.3 [Eingefügt am 20. 10. 2004]	Erteilung der Fachbewilligung an Landwirtinnen und Landwirte, Gärtnerinnen und Gärtner und in speziellen Bereichen gemäss den drei entsprechenden eidg. Verordnungen vom 16. April 1993 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft (VFBL; SR 814.013.552), im Gartenbau (VFBG; SR 814.013.553) und in speziellen Bereichen (VFBS; SR 814.013.551)	50
8.4 [Eingefügt am 20. 10. 2004]	Sonderbewilligungen für Pflanzenschutzmassnahmen gemäss Anhang der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)	20 bis 50
9.	Landwirtschaftliches Beratungswesen [Ziffer 9. Fassung vom 24. 10. 2001]	
	Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.1	Gruppenberatung [Fassung vom 9. 11. 2005]	
9.1.1 [Entspricht der bisherigen Ziffer 1.3.1]	Weiterbildungskurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde Die Kursgebühren können bis auf 30 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	5 bis 20
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zulasten der Teilnehmenden.	

9.1.2 [Eingefügt am 9. 11. 2005]	Informationsveranstaltungen für die Gesamtheit der Landwirtinnen und Landwirte über agrarpolitische Entwicklungen	gebührenfrei
9.2 [Fassung vom 9. 11. 2005]	Einzelberatung Die nachfolgende Gebührenregelung gilt für die Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT, soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wurde.	
9.2.1 [Eingefügt am 9. 11. 2005]	Der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des LANAT beträgt vorbehältlich Ziffer 9.2.2 grundsätzlich	120 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2.2 [Eingefügt am 9. 11. 2005]	a Wenn die Beratungsleistung für Landwirtinnen und Landwirte von hohem öffentlichem Interesse ist und der Umsetzung der agrarpolitischen Ziele dient, so beträgt der Stundenansatz	60 (inkl. Mehrwertsteuer)
	b Ist die Beratungsleistung für Landwirtinnen und Landwirte von überwiegend privaten Interesse, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	90 (inkl. Mehrwertsteuer)
10.	Fischerei [Titel Fassung vom 20. 10. 2004]	
10.1	Gebühren für den Fang von Wassertieren	
10.1.1	Bewilligung für den Fang von Krebsen in kantonalen Fischgewässern	40 bis 200
10.1.2	Bewilligung zum Verkauf von Fischnährtieren aus kantonalen Fischgewässern	50 bis 250
10.1.3	Köderfischkarte	20
10.1.4	Laichfischfangbewilligungen	50 bis 200
10.1.5	Verwaltungsgebühren zu Lasten der Leitung von Fischereikursen	50 bis 150
10.2	Gebühren für die Berufsfischerei	
10.2.1	Bewilligung zur Verwendung von Fanggeräten, die nicht im Patent aufgeführt sind	40 bis 200
10.2.2	Bewilligung zum Fischen ausserhalb der ordentlichen Fangzeiten	40 bis 200

10.3	Gebühren für kantonale Pachtgewässer	
10.3.1	Ausstellen oder Ändern des Pachtvertrages für Angelfischereigewässer	20 bis 80
10.3.2	Ausstellen der Fischereipässe und Gastkarten	5 bis 10 pro Stück
10.4	Gebühren für die Elektrofischerei	
10.4.1	Ausstellen eines neuen Ausweises	30
10.4.2	Betriebsbewilligung für Elektrofischereianlagen pro Bewilligungsperiode	40 bis 200
10.5	Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässer	
10.5.1	Kleine Eingriffe	50 bis 200
10.5.2	Mittlere Eingriffe	200 bis 1000
10.5.3	Grosse Eingriffe	1000 bis 2500
10.5.4	Sehr grosse Eingriffe	nach Zeitaufwand
10.6	Auslagen für fischereitechnische Massnahmen	
10.6.1	Für Arbeiten, die durch Dritte verursacht oder in Auftrag gegeben werden	nach Zeitaufwand
10.6.2	Bewirtschaftung kantonaler Fischgewässer durch die kantonale Fischereiaufsicht im Auftrag Dritter	10 bis 15 pro Stunde
10.7	Ernennungen	
10.7.1	Ernennung eines Fischereiaufsehers an einem kantonalen Pachtgewässer	30 bis 100
10.8	Standort- und landesfremde Arten, Rassen und Varietäten	
10.8.1	Bearbeiten von Gesuchen	50 bis 500
10.9	Ausweise	
10.9.1	Ausstellen von Duplikaten für verlorengegangene Patente	30
10.10	Öffentlichkeitsarbeit	
10.10.1	Führungen, Vorträge	50 bis 200
11.	Jagd [Titel Fassung vom 20. 10. 2004]	
11.1	Ersatz des Ausweises über die Jagdprüfung	50
11.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstattung der Gebühren wegen Rückgabe einer Jagdbewilligung	100 bis 200

11.3	Ersatz von Jagdbewilligungen, Abschusskontrollen oder Wildmarken	30 bis 50
11.4	Mahngebühr für das nicht fristgerechte Einsenden der Abschusskontrolle	50
11.5	Bewilligung für Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden	50
11.6	Jagdbedingte Nachsuchehilfe durch die Wildhut	50
11.7	Bewilligung für sportliche Veranstaltungen und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Wildschutzgebieten	100 bis 300
11.8	... [Aufgehoben am 20. 10. 2004]	
11.9	Einfache Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 2 Std.)	50
11.10	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwand bis 6 Std./Feldbegehung)	100
11.11	Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung (Aufwändige Stellungnahmen, wiederholte Mitberichte und Besprechungen)	150 bis 2000
11.12	Nachträgliche Änderung von Jagdpatentkategorien	100
11.13	Bestätigung für erlittene Fahrzeugschäden bei Fahrzeugkollisionen mit Tieren	30
11.14	Vorträge, Exkursionen und Führungen im Auftrag von Schulen, Vereinen und Gesellschaften	50 bis 200
11.15	Auskünfte über Wildtierbestände und deren Lebensraumsituation an verwaltungsexterne Stellen bei Projekten aller Art (Planungen, Bau- oder Forschungsvorhaben usw.)	nach Zeitaufwand
12.	Naturschutz [Titel Fassung vom 20. 10. 2004]	
12.1	Bewilligungen im Bereich Naturschutz	
12.1.1	Naturschutzgebiete (Ausnahmen von Schutzbestimmungen)	100 bis 500
12.1.2	Wiederherstellungsverfügungen	200 bis 1000
12.1.3	Beseitigung von Ufervegetation	100 bis 500
12.1.4	Biotopschutz (Ausnahmen in Flachmooren usw.)	150 bis 750

12.1.5	Artenschutz (Bewilligungen für Erwerbszwecke)	
	a Pilze	100
	b Moose, Früchte, Heilkräuter usw.	100
	c Enzianwurzeln	100
12.1.6	Fangen und Halten von Tieren	100 bis 500
12.1.7	Naturschutzbewilligungen für zielverwandte Privatorganisationen oder zu wissenschaftlichen Zwecken	gebührenfrei
12.2	Kontrollmassnahmen im Bereich Umweltschutz	
12.2.1	Überprüfungen/Kontrollen StoV	200 bis 1000
12.3	Mitberichte im Bereich des Umweltschutzes und des Naturschutzes	
12.3.1	Einfache Mitberichte	100
12.3.2	Mitberichte mit mittlerem Aufwand (Voraktenstudium/Feldbegehung)	150 bis 750
12.3.3	Aufwändige Mitberichte/UVP (>1/2 Arbeitstag/mehrmalige Beschäftigung)	nach Zeitaufwand
12.3.4	Mitberichte zu Naturschutzvorhaben zielverwandter Privatorganisationen	gebührenfrei
12.4	Weitere Verrichtungen	
12.4.1	Aufwändige Zusammenstellungen usw.	100 bis 500

Anhang II C [Fassung vom 20. 10. 2004]

Gebührentarif des Amtes für Wald (KAWA) [Titel Fassung vom 20. 10. 2004]

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Forstpolizei	
1.1	Amtsbericht für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
1.2	Amtsbericht für Bauten und Anlagen in Waldnähe	50 bis 1000
1.3	Amtsbericht zu Rodung und Ersatzaufforstung [Fassung vom 20. 10. 2000]	100 bis 5000
1.4	Bewilligung von Veranstaltungen im Wald	0 bis 1000
1.5	Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000

1.6	Einschränkung der Zugänglichkeit	gebührenfrei
1.7	Bewilligung zur Veräusserung und Teilung von Wald (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. 10. 1991 [WaG] [SR 921.0])	50 bis 1000
1.8	Bewilligung von Niederhaltezone	20 bis 1000
1.9	... [Aufgehoben am 20. 10. 2000]	
1.10	Bewilligung von nachteiligen Nutzungen [Fassung vom 20. 10. 2000]	20 bis 1000
1.11	... [Aufgehoben am 20. 10. 2000]	
1.12	Waldfeststellungen im Zusammenhang mit Ortsplanungen [Fassung vom 20. 10. 2004]	200 bis 1000
1.13	Formeller Waldfeststellungsentscheid	20 bis 2000
1.14	Wiederherstellungsverfügungen im Zusammenhang mit forstpolizeilichen Geschäften (Bauten, Deponien, widerrechtliche Rodungen, Nichterfüllung der Ersatzaufforstungspflicht usw.)	20 bis 2000
2.	Stoffverordnung/Forstschutz	
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	10 bis 30
2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
3.	Forstliche Planung/Bewirtschaftung	
3.1	Holzschlagbewilligungen [Fassung vom 27. 10. 1999]	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestimmungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.3	... [Aufgehoben am 21. 10. 1998]	
3.4	Forstliches Vermehrungsgut: Ausstellung von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
3.5	Abgabe von forstlichen Spezialplänen/-karten und Zusammenstellungen (inkl. GIS-Leistungen) [Fassung vom 20. 10. 2004]	
	a Bearbeitungskosten	10 bis 200
	b spezielle Auswertungen (inkl. Repro)	nach Aufwand
3.6	Ausleihe und Abgabe von Flugbildern [Fassung vom 20. 10. 2004]	
	a Leihgebühr pro Bildpaar und Monat	5 bis 20
	b Bearbeitungskosten	10 bis 200
3.7	Verschiedenes	
	– Porto und Verpackung	5 bis 10

	– Vermietung von technischen Instrumenten pro Monat [Fassung vom 27. 10. 1999]	5 bis 100
4.	Raumplanung/Planung allgemein	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawinen- sowie durch andere Naturereignisse (z. B. Steinschlag, Rutschungen usw.) gefährdeten Gebieten im Baubewilligungsverfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
5.	Schutz vor Naturereignissen	
5.1	Beratung, Unterstützung und Aufsicht	gebührenfrei
5.2	Koordination von subventionierten Massnahmen	gebührenfrei
5.3	Planung, Leitung und Ausführung	nach Zeitaufwand
5.4	Grundlagenbeschaffung	gebührenfrei
6.	Förderungsmassnahmen/Beitragswesen	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei
6.2	... [Aufgehoben am 20. 10. 2000]	
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staatsbeiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instandstellung des Werkes	20 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	20 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	Verfügung «Rückerstattung gewinnbringender Veräusserung» bei Waldzusammenlegungen	20 bis 500
6.8	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei
7.	Forstorganisation	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstverwaltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldreviere und technische Forstverwaltungen mittels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarungen	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei

8.	Ausbildung	
8.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprüfung	gebührenfrei
8.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für Forstwarte	gebührenfrei
8.3	Genehmigung von Lehrverträgen <i>[Fassung vom 24. 10. 2001]</i>	gebührenfrei
8.4	Anerkennung der obligatorischen Grundausbildung <i>[Fassung vom 27. 10. 1999]</i>	
	– Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung	50
	– Anerkennung nach absolviertem Kurs	gebührenfrei

Anhang II D

... *[Aufgehoben am 22. 11. 2003]*

Anhang II E *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Gebührentarif des Amtes für Berner Wirtschaft (beco)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Anlage- und Plangenehmigungen	
1.1	Anlage- und Plangenehmigungen, Betriebs- und Druckbehälterbewilligungen Der von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) geleistete Beitrag wird an die Gebühren angerechnet.	nach Zeitaufwand
1.2	Stellungnahmen und Mitberichte zuhanden eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Stellen sowie privater Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	nach Zeitaufwand
2.	Arbeitszeitbewilligungen	
2.1	Arbeitszeitbewilligungen	140
2.2	Arbeitszeitbewilligungen für Sonntagsverkäufe in der Adventszeit	75
2.3	Arbeitszeitbewilligungen mit Zusatzabklärungen, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	nach Zeitaufwand
3.	Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen	

3.1	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	
3.1.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern ein Kontingent erforderlich ist	300 bis 500
3.1.2	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sofern kein Kontingent erforderlich ist	200
3.1.3	Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Personen im Familiennachzug	100
3.1.4	Kollektiver, nicht gemeinnütziger Beschäftigungseinsatz von Asylsuchenden, je Person	100
3.1.5	Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand für Asylsuchende	gebührenfrei
3.1.6	Verlängerung einer befristeten Bewilligung	100
3.1.7	Wechsel der Stelle	100
3.1.8	Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit	300
3.2	Betriebsbewilligung für das Beschäftigen von Cabaret-Tänzerinnen	
3.2.1	Betriebe bis sechs Cabaret-Tänzerinnen	500
3.2.2	Betriebe ab sieben Cabaret-Tänzerinnen	720
3.2.3	Änderung der Bewilligung	200
3.3	Arbeitsmarktliche Vorentscheide für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezüglich Cabaret-Tänzerinnen	
3.3.1	Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz	500
3.3.2	Änderung der Einsatzzeit oder des Einsatzortes	200
3.4	Familiennachzug (pro Person)	100
3.5	Sanktionen	
3.5.1	Androhen der Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
3.5.2	Bewilligungssperre	nach Zeitaufwand
4.	Gastgewerbe	
4.1	Allgemeine Anerkennung von Ausweisen, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten sowie Anerkennung der Abschlüsse der bernischen Berufsverbände	gebührenfrei

4.2	Anerkennung im Einzelfall, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	100 bis 500
5.	Grundstückwerb durch Personen im Ausland	
5.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
5.2	Kontingentszuteilung und Kontrolle der erstinstanzlichen Verfügungen	80 bis 400
6.	Immissionsschutz Lärmschutz, Luftreinhaltung, nicht ionisierende Strahlungen und Störfallvorsorge	
6.1	Abnahme-, Betriebs- und periodische Kontrollen	nach Zeitaufwand
6.2	Fachberichte, Stellungnahmen und Expertisen	nach Zeitaufwand
6.3	Sanierungsverfügungen	nach Zeitaufwand
6.4	Messungen	
6.4.1	Durchführen einer Messung	nach Zeitaufwand
6.4.2	Nutzung von Messgeräten, zusätzlich je Gerät pro Einsatz	100 bis 500
6.5	Feuerungsanlagen	
6.5.1	Verwaltung (Formulare, Auswertungen) von Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Gas betrieben werden, je Feuerungskontrolle	20
6.5.2	Emissionsmessungen	400 bis 2000
7.	Konsumkredit	
7.1	Abklärungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht	nach Zeitaufwand
7.2	Bewilligung für das gewerbsmässige Gewähren oder Vermitteln von Darlehen und Krediten	
7.2.1	Grundgebühr	400
7.2.2	Zusatzgebühr bei mehreren beteiligten Personen, je zusätzliche mit der Geschäftsführung befasste Person	100
7.2.3	Zusatzgebühr bei Wechsel von mit der Geschäftsführung befassten Personen, je andere Person	100
8.	Mass und Gewicht	

8.1	Ausstellen eines Waagmeisterausweises	40
8.2	Vermieten von Eichamtgewichten	
8.2.1	Bis 100 kg	35
8.2.2	Über 100 kg bis 500 kg	60
8.2.3	Über 500 kg bis 1000 kg	90
8.2.4	Über 1000 kg	120
8.3	Wägungen auf öffentlichen Wiegegeräten (Brückenwaagen)	
8.3.1	Je Wägung	15 bis 40
8.3.2	Wägung von Vieh, je Stück	15
8.4	Auslagen-Ansätze gemäss eidgenössischem Eichrecht	
8.4.1	Fahrzeugentschädigung je km	0.8
8.4.2	Fahrzeugentschädigung mit Anhänger je km	1
8.4.3	Transport von Geräten	
8.4.3.1	Abgasprüfgeräte	40
8.4.3.2	Messapparate für Mixed-Boy (2-Takt)	20
8.4.3.3	Messgeräte für Tanksäulen	40
8.4.4	Transport von Eichgewichten für Wiegegeräte mit einer maximalen Wiegefähigkeit	
8.4.4.1	Bis 10 kg	10
8.4.4.2	Über 10 kg bis 50 kg	20
8.4.4.3	Über 50 kg bis 100 kg	30
8.4.4.4	Über 100 kg bis 200 kg	35
8.4.4.5	Über 200 kg bis 500 kg	45
8.4.4.6	Über 500 kg bis 1000 kg	60
8.4.4.7	Über 1000 kg bis 2000 kg	80
8.4.4.8	Über 2000 kg	nach Aufwand
9.	Schwarzarbeit	
9.1	Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	nach Zeitaufwand
10.	Wirtschaftsdaten	
10.1	Zusammenstellen und Auswerten von Daten, sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde; je Auswertung	100 bis 500

Anhang II F [Eingefügt am 22. 11. 2003]

Gebührentarif der kantonalen Sonderstützpunkte Strassenrettung

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Feuerwehrangehörige pro Person und Stunde	75 bis 90
2.	Fahrzeugaufwand	
2.1	Grundgebühren	
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	25
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.–	50
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	100
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.–	150
2.2	Stundenansätze	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	40
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001.– bis 250 000.–	80
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001.– bis 600 000.–	120
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001.–	200
2.3	Kilometerentschädigung	zusätzlich zur Grundgebühr
	<i>a</i> Einsatzleiterfahrzeug/Mannschaftstransportfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 10 000.– bis 100 000.–	1
	<i>b</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 100 001. – bis 250 000. –	2
	<i>c</i> Strassenrettungsfahrzeuge/Pionierfahrzeuge/Kranwagen/Löschfahrzeuge mit Anschaffungswert CHF 250 001. – bis 600 000. –	2
	<i>d</i> Sonderfahrzeuge mit Anschaffungswert ab CHF 600 001. –	3

Anhang III [Fassung vom 24. 1. 2001]

Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Alters- und Behindertenamt	

1.1 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	200 bis 600
1.2	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
1.3 [Eingefügt am 24. 10. 2001]	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.	Kantonsarztamt	
2.1 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
2.1.1 und 2.1.2	... [Aufgehoben am 24. 10. 2001]	
2.2 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.3	Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [Fassung vom 18. 12. 2002]	200 bis 600
2.4 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
2.5	Betriebsbewilligungen und Zulassungen im Desinfektions- und Entwesungswesen	100 bis 250
2.6	Bewilligungen für Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger	gebührenfrei
2.7	Ausstellung von Leichenpässen	30
2.8	Befreiung vom Berufsgeheimnis	gebührenfrei
2.9 [Eingefügt am 24. 10. 2001]	aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12 000
3.	Kantonsapothekeramt	
3.1 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
3.2 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
3.4 [Fassung vom 19. 6. 2002]	Bewilligungen im Heilmittelbereich	300 bis 600
3.5	... [Aufgehoben am 19. 6. 2002]	
3.6 [Fassung vom 19. 6. 2002]	Bewilligungen im Betäubungsmittelbereich	300 bis 600
4.	Spitalamt	
4.1	Betriebsbewilligungen für Privatspitäler oder andere Krankenpflegeeinrichtungen	300 bis 3000
5.	Sozialamt	

5.1	Betriebsbewilligungen für Heime	200 bis 2000
5.2	Bewilligungen für die Betreuung und Pflege von Personen in privaten Haushalten im Suchtbereich <i>[Fassung vom 20. 10. 2004]</i>	250
5.3	Auskünfte im Bereich der Sozialgesetzgebung gegenüber Sozialbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozialwesens sowie Privatpersonen <i>[Fassung vom 20. 10. 2004]</i>	gebührenfrei
5.4	Entscheide über Gesuche um materielle Hilfe im Sinn von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) <i>[SR 312.5]</i> <i>[Fassung vom 20. 10. 2004]</i>	gebührenfrei
6.	Kantonales Laboratorium	
6.1	... <i>[Aufgehoben am 19. 6. 2002]</i>	
6.2 <i>[Fassung vom 22. 11. 2006]</i>	Kontrollen beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG <i>[SR 814.01]</i>) sowie Beanstandungen nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung und der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV <i>[SR 741.622]</i>)	nach Zeitaufwand
6.3 <i>[Fassung vom 22. 11. 2006]</i>	Für die Lebensmittelkontrolle werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung festgesetzten Rahmen erhoben.	
6.4	... <i>[Aufgehoben am 22. 11. 2006]</i>	
6.5 <i>[Fassung vom 22. 11. 2006]</i>	Verfügung einer Milchliefer Sperre	50
6.5.1 bis 6.5.6	... <i>[Aufgehoben am 22. 11. 2006]</i>	
6.6 <i>[Eingefügt am 25. 5. 2005]</i>	Jährliche Grundgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer, je nach Aufwand des Kantonalen Laboratoriums und des Amtes für Landwirtschaft und Natur im Vorjahr	
6.6.1 <i>[Eingefügt am 25. 5. 2005]</i>	Betriebe mit bis zu 10 hl eingekellertem Wein	50 bis 200
6.6.2 <i>[Eingefügt am 25. 5. 2005]</i>	Betriebe mit bis zu 100 hl eingekellertem Wein	100 bis 400

6.6.3 [Eingefügt am 25. 5. 2005]	Betriebe mit über 100 hl eingekellertem Wein	150 bis 600
6.7 [Eingefügt am 25. 5. 2005]	Kontrollgebühr für die Weinhandelskontrolle der Selbsteinkellererinnen und Selbsteinkellerer	
6.7.1 [Fassung vom 22. 11. 2006]	Ordentliche Kontrolle	100 plus 1 Rp. pro Liter eingekellerten Wein, max. CHF 800
6.7.2 [Fassung vom 22. 11. 2006]	Zusatzgebühr für ausserordentliche Kontrollen	100
6.7.3 [Fassung vom 22. 11. 2006]	Nachkontrollen bei festgestellten Mängeln	nach Zeitaufwand
6.7.4	... [Aufgehoben am 22. 11. 2006]	
7.	Generalsekretariat [Fassung vom 19.6. 2002]	
7.1	Rechtskraftbescheinigungen gegenüber Privaten, die in Erfüllung ihnen übertragener kantonaler Aufgaben verfügt haben	gebührenfrei
8.	Diverses	
8.1 [Fassung vom 24. 10. 2001]	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10 000
8.2	Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen im Bereich des Umweltschutzes	50 bis 1 000
8.3	Mitberichte und Gutachten im Bereich des Umweltschutzes	100 bis 10 000
8.4	Genehmigungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen der Ethikkommission	200 bis 10 000
8.5 [Eingefügt am 22. 11. 2006]	Ermächtigung für die Bereitstellung eines Leistungsangebots der institutionellen Sozialhilfe (Art. 60 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG [BSG 860.1]])	gebührenfrei
9.	Gemeinsame Bestimmungen	
9.1	Anerkennung ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen nach den Bestimmungen [Fassung vom 22. 11. 2006] des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) [SR 943.02]	gebührenfrei
9.2	Für Erneuerung und Änderung von Bewilligungen gilt der für die Bewilligungserteilung festgesetzte Gebührenrahmen.	

9.3	Widerruf und Entzug von Bewilligungen	nach Zeitaufwand
9.4	Die Gebühren für Betriebsinspektionen, die durch die besondere Gesetzgebung vorgeschrieben sind, sind von der inspizierten Person oder dem Betrieb zu tragen. Sie bemessen sich grundsätzlich nach Zeit- und Arbeitsaufwand und können für die einzelnen Bereiche pauschaliert werden.	

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)
Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Allgemeine Bestimmungen	
	Die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen, kommunalen und regionalen Reglementen sowie Plänen ist gebührenfrei. <i>[Fassung vom 19. 10. 2005]</i>	
2.	Gebühren des Amtes für Gemeinden und Raumordnung <i>[Ziffer 2 Fassung vom 19. 10. 2005]</i>	
2.1	Bewilligung zur Abweichung von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt	400
2.2	Genehmigung der Zweckänderung einer Zuwendung Dritter (unselbstständige Stiftung)	100 bis 2000
2.3	Ausnahmebewilligungen vom Mindestabschreibungssatz	200 bis 2000
2.4	Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses zur Festlegung eines kommunalen Voranschlags (Art. 76 GG <i>[BSG 170.11]</i>)	nach Zeitaufwand
2.5	Vorprüfung eines Gemeindeerlasses auf Ersuchen der Gemeinde (Art. 55 Abs. 2 GG)	nach Zeitaufwand
2.6	Dienstleistungen auf Ersuchen der Gemeinde, wie Mitwirkung bei Amtsübergabe und Arbeitsplatzbewertung	nach Zeitaufwand
2.7	Behandlung mutwilliger Einsprachen (Art. 61 Abs. 4 BauG <i>[BSG 721.0]</i>) in Nutzungsplanverfahren	200 bis 2000

2.8	Für besonders hohen Arbeitsaufwand beim Entscheid über eine kommunale Planungszone, namentlich bei der Behandlung und Gutheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
2.9	Genehmigung der Verlängerung einer Planungszone	200 bis 2000
2.10	Verfügung betreffend die Zustimmung zum Bauen in einer kantonalen Planungszone	400
2.11	Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.12	Verfügung betreffend Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung (Art. 37 Bst. c BauG [BSG 721.0])	300
2.13	Verfügung betreffend Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 Abs. 3 BewD [BSG 725.1])	300
2.14	Stellungnahme oder Entscheid über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. sowie 37a des Raumplanungsgesetzes [SR 700]	50 bis 1000
2.15	Ausnahmegewilligung von einzelnen Vorschriften nach Art. 6 Abs. 3 SFG [BSG 704.1]	400
2.16	Verfügung betreffend Zustimmung zum Bauen in einer Uferschutzzone nach Art. 5 Abs. 3 SFG und im Bauverbotsstreifen nach Art. 8 Abs. 2 SFG [BSG 704.1]	400
2.17	Verfügung nach Art. 31 Abs. 2 eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV [SR 814.41])	nach Zeitaufwand
2.18	Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall bei ortsfesten Anlagen	nach Zeitaufwand
2.19	Sanierungsverfügung im Sinne des Umweltschutzgesetzes [SR 814.01]	nach Zeitaufwand
2.20	Begutachtung von Geschäften durch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder	250 bis 2500
2.21	Behandlung von Baugesuchen (in koordinierten Verfahren nach Art. 1 Abs. 4 BauG [BSG 721.0])	
	– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20 000

	– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.	
2.22	Reproduktion von Luftbildern, Karten, EDVZonenplänen und dgl. (wenn Format > A3)	nach Zeitaufwand, mindestens 100
2.23	Dienstleistungen des Ateliers AGR für Dritte (ausserhalb der JGK)	nach Zeitaufwand mindestens 100
3.	Gebühren des Kantonalen Jugendamts	
3.1	Verfügungen im Pflegekinderwesen, soweit nicht Kostenfreiheit besteht	100 bis 600
3.2	Adoptionsentscheide	350 bis 800
3.3	Verfügungen betreffend Absehen von der Zustimmung des leiblichen Elternteils für Adoptionen (sofern nicht zur Hauptsache geschlagen)	350 bis 500
3.4	Verfügungen betreffend Adoptionsvermittlung	300 bis 500
4.	Gebühren des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Ziffer 4. Fassung vom 20. 10. 1999]	
4.1	Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen	
4.1.1	Übernahme oder Abgabe der Aufsicht	200 bis 500
4.1.2	Eintrag einer Vorsorgeeinrichtung ins Register für die berufliche Vorsorge	400
4.1.3	Genehmigen und Ändern von Statuten	400 bis 1000
4.1.4	Genehmigen und Ändern von Reglementen	100 bis 1000
4.1.5	Vorprüfen von Statuten und Reglementen	
	– die erste Vorprüfung ist in der Gebühr betreffend die Genehmigung inbegriffen	

	– für jede weitere Vorprüfung wird eine Gebühr zum halben Satz von Ziffer 4.1.3 bzw. 4.1.4 erhoben	
4.1.6	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über klassische Stiftungen bei einem Bruttovermögen von	
	bis zu Fr. 100 000.-	100
	bis zu Fr. 200 000.-	200
	bis zu Fr. 500 000.-	400
	bis zu Fr. 1 000 000.-	500
	bis zu Fr. 5 000 000.-	600
	bis zu Fr. 10 000 000.-	900
	bis zu Fr. 20 000 000.-	1300
	bis zu Fr. 50 000 000.-	1600
	über Fr. 50 000 000.-	2000
4.1.7	Jährliche Grundgebühr für die Aufsicht über Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen bei einem Bruttovermögen von	
	bis zu Fr. 100 000.-	200
	bis zu Fr. 200 000.-	300
	bis zu Fr. 500 000.-	500
	bis zu Fr. 1 000 000.-	700
	bis zu Fr. 5 000 000.-	900
	bis zu Fr. 10 000 000.-	1200
	bis zu Fr. 20 000 000.-	1600
	für jede weiteren vollen oder angebrochenen Fr. 10 000 000.- zusätzlich	100
	Die jährliche Grundgebühr beträgt höchstens	3000
4.1.8	Zuschlag zur jährlichen Grundgebühr bei Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen, die zu Gunsten der Anspruchsberechtigten Versicherungsprämien entrichten	
	bis zu Fr. 100 000.-	100
	bis zu Fr. 500 000.-	200
	bis zu Fr. 1 000 000.-	300
	über Fr. 1 000 000.-	500

4.1.9	Genehmigen von Verteilungsplänen	
	bis zu Fr. 100 000.-	150 bis 300
	bis zu Fr. 500 000.-	300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.-	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.-	600 bis 1200
	bis zu Fr. 3 000 000.-	800 bis 1600
	bis zu Fr. 4 000 000.-	1000 bis 2000
	bis zu Fr. 5 000 000.-	1200 bis 2500
	über Fr. 5 000 000.-	1500 bis 3500
4.1.10	Genehmigen der Übertragung von Vermögen	
	bis zu Fr. 100 000.-	150 bis 300
	bis zu Fr. 500 000.-	300 bis 600
	bis zu Fr. 1 000 000.-	400 bis 800
	bis zu Fr. 2 000 000.-	500 bis 1000
	bis zu Fr. 5 000 000.-	800 bis 1600
	über Fr. 5 000 000.-	1100 bis 2500
4.1.11	Aufheben einer Stiftung	600
4.1.12	Streichen einer Vorsorgeeinrichtung aus dem Register für die berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigen des Schlussberichts)	800
4.1.13	Anerkennen als Kontrollstelle oder als Experte für berufliche Vorsorge	
	– für die erste Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung	300
	– für jede weitere Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung zusätzlich	100
	Die Maximalgebühr beträgt	1000
4.1.14	Mahnen von Jahresrechnungen, Kontrollstellenberichten, Tätigkeitsberichten oder anderer Unterlagen (Verfügung mit Bussenandrohung)	200
4.1.15	Einsetzen einer kommissarischen Verwaltung	500 bis 4000
4.1.16	Verhängen einer Busse	200 bis 1000
4.1.17	Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach Zeitaufwand
4.1.18	Klassische Stiftungen, die vom Bund, vom Kanton oder von einer Gemeinde Betriebsbeiträge erhalten, werden,	

	<ul style="list-style-type: none"> – wenn mit den Betriebsbeiträgen das jeweilige Betriebsdefizit vollständig gedeckt wird, von den Gebühren vollumfänglich befreit; 	
	<ul style="list-style-type: none"> – wenn die Betriebsbeiträge mehr als die Hälfte der Erträge ausmachen, von den Gebühren zur Hälfte befreit. 	
4.2	Arbeitgeberkontrollen	
4.2.1	Anmelden einer Arbeitgeberfirma bei der Stiftung Auffangeinrichtung	200
4.3	Kinderzulagenordnung	
4.3.1	Anerkennen einer Familienausgleichskasse	500 bis 1000
4.3.2	Genehmigen und Ändern von Statuten einer Familienausgleichskasse	200 bis 1000
4.3.3	Genehmigen und Ändern von Reglementen einer Familienausgleichskasse	100 bis 1000
4.3.4	Vorprüfen von Statuten und Reglementen	
	<ul style="list-style-type: none"> – Die erste Vorprüfung ist in der Gebühr betreffend die Genehmigung inbegriffen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Für jede weitere Vorprüfung wird eine Gebühr zum halben Satz von Ziffer 4.3.2 bzw. 4.3.3 erhoben. 	
4.3.5	Jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht über die Familienausgleichskassen bei im Kanton Bern ausgerichteten Kinderzulagen von	
	bis zu Fr. 100 000.-	100
	bis zu Fr. 200 000.-	200
	bis zu Fr. 500 000.-	400
	bis zu Fr. 1 000 000.-	500
	bis zu Fr. 5 000 000.-	600
	bis zu Fr. 10 000 000.-	1000
	über Fr. 10 000 000.-	1300

4.3.6	Aufheben der Anerkennung einer Familienausgleichskasse	600
4.3.7	Bearbeiten eines Gesuchs um Befreiung einer Unternehmung oder eines Arbeitgebers von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse	500 bis 3000
4.3.8	Aufheben der Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse	200 bis 500
4.3.9	Abschluss einer interkantonalen Vereinbarung	200 bis 500
4.3.10	Aufheben einer interkantonalen Vereinbarung	100
4.3.11	Übrige aufsichtsrechtliche Massnahmen	nach Zeitaufwand
4.4	Krankenpflegeversicherung	
4.4.1	Zuweisen an einen Krankenversicherer	100
4.4.2	Aufheben der Zuweisung	100
4.4.3 [Fassung vom 25. 10. 2000]	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	100
4.4.4 [Eingefügt am 25. 10. 2000]	Unterstellen unter die Versicherungspflicht	100
4.4.5 [Eingefügt am 25. 10. 2000]	Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.4 befreit.	

Anhang IV B

Gebührentarif der Grundbuchämter

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Das Grundbuchamt darf die behandelten Akten in der Regel erst nach Bezahlung der Gebühren herausgeben. Es kann einen Vorschuss verlangen.	
1.2	Neben den Verfügungsberechtigten haften die übrigen Vertragsparteien, die eine Handlung verlangen, für die Bezahlung der entsprechenden Gebühren.	
1.3	Abweisung und Rückzug	

	Bei Abweisung und Rückzug eines Geschäftes ist eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens aber eine solche entsprechend 1200 Taxpunkten zu beziehen.	
1.4	Parzellierung	
	Für alle Verrichtungen im direkten Zusammenhang mit einer Grundstückparzellierung oder -zusammenlegung ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu beziehen. Die Gebühr für die Anlage von neuen Grundbuchblättern wird nach Ziffer 2.1.5 hiernach bemessen.	
1.5	Vereinfachtes Verurkundungsverfahren	
	Für alle Verrichtungen im Rahmen des Dekretes vom 16. November 1925 über das öffentliche Verurkundungsverfahren <i>[Aufgehoben durch Notariatsdekret vom 28. 8. 1990, BAG 98-27; BSG 169.111]</i> bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken ist pro Handänderungsurkunde einzig eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens jedoch eine solche entsprechend 1200 Taxpunkten zu beziehen.	
1.6	Gebührenreduktion	
	Wenn eine Verrichtung eine wesentliche Vereinfachung für die Grundbuchführung mit sich bringt, kann die Gebührenrechnung durch das Grundbuchamt angemessen reduziert werden.	
1.7	Gebührenfreiheit	
	Für die Löschung von Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, die Streichung im Gläubigerregister und alle damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundbuchverrichtungen sind keine Gebühren zu beziehen.	
1.8	Eigenhändige Anmeldung	
	Für die Prüfung der Identität und Handlungsfähigkeit bei eigenhändiger Anmeldung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Vormerkungen ist für jede zu kontrollierende Unterschrift eine Gebühr entsprechend 50 Taxpunkten geschuldet.	

1.9	Behandlung auf mehreren Grundbuchämtern	
	Muss ein Geschäft auf mehr als einem Grundbuchamt behandelt werden, so bezieht jedes Grundbuchamt seine Gebühren, soweit nicht ein Amt diese bereits bezogen hat.	
1.10	Blattzuschlag	
	Haben Eintragungen, Vor- und Anmerkungen oder deren Abänderung auf mehr als einem Grundbuchblatt zu erfolgen, so ist für jedes weitere Blatt ein Zuschlag entsprechend 10 Taxpunkten zu beziehen. Bei einer Mehrheit von berechtigten Personen ist der Zuschlag nur einmal zu erheben.	
2.	Für Einschreibungen und Abänderungen im Hauptbuch gelten folgende Tarife	
2.1	Eigentum und Anlegung eines Grundbuchblattes	
2.1.1	Eigentumsänderung pro Erwerberin, Erwerber oder Erbengemeinschaft	100
2.1.2	Umwandlung von Gesamt- in Miteigentum oder umgekehrt sowie die Änderung des Gesamthandverhältnisses	100
2.1.3	Firma- und Namensänderung sowie Sitzverlegung einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft	100
2.1.4	Namensänderung einer natürlichen Person	gebührenfrei
2.1.5	Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, pro Blatt	100
2.1.6	Anlegung eines besonderen Blattes bei gewöhnlichem Miteigentum, pro Blatt	30
2.2	Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Eintragung und Abänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, pro berechtigtes Grundstück bzw. berechnigte Person	50
2.3	Grundpfandrechte	
2.3.1	Eintragung und Erhöhung eines Pfandrechtes, inklusive Titelausstellung, pro Pfandrecht bzw. Titel	100
2.3.2	Eintrag einer leeren Pfandstelle, pro Grundstück	100

2.3.3	Abänderung eines Pfandrechtseintrages (Pfandhaftverteilung, Pfandeinsetzung, Pfandentlassung, Umwandlung, Änderung im Rang und im Rechtsverhältnis usw.), pro beteiligtes Pfandrecht	
	Werden gleichzeitig mehrere Abänderungen beim gleichen Pfandrecht beantragt, so ist die Gebühr nur einmal zu beziehen.	20
2.3.4	Neuausstellung eines Titels gemäss Artikel 64 Absatz 3 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910 [SR 211.432.1]	20
2.3.5	Neuausstellung eines Titels infolge Schuldbriefzusammenlegung oder Schuldbriefteilung sowie Wiederausstellung eines kraftlos erklärten Titels	50
2.3.6	Einschreibung und Abänderung einer Vor- oder Anmerkung.	
	Bei Vormerkung ist die Gebühr für jede berechnete Person oder Erbengemeinschaft zu berechnen.	50
2.4	Einschreibung und Abänderung im Gläubigerregister, inklusive Einschreibungsvermerk, pro Pfandrecht	30
2.5	Für Auszüge, Bescheinigungen und Mitteilungen gelten folgende Tarife:	
2.5.1	für beglaubigten Hauptbuchauszug, pro Grundstück oder landwirtschaftliches Heimwesen (inklusive Bezugsgrundstücke)	40
2.5.2	für die übrigen Auszüge (Belege, Hilfsregister)	nach Zeitaufwand
2.5.3	für Telefaxübermittlungen, pro Seite	10
2.5.4	für Bescheinigungen sowie Nachführung von Pfandtiteln	20
2.5.5	für Mitteilungen, wie Avisierungen bei Handänderungen und Bereinigung, Briefe, Aufforderungen und dergleichen	20
2.5.6	für Handänderungsanzeigen und übrige Mitteilungen an Gemeindestellen oder Kreisgeometer	gebührenfrei

Anhang VA [Fassung vom 20. 12. 2000]

Gebührentarif der Polizei- und Militärdirektion (ohne SVSA und Kapo)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat [Titel Fassung vom 17. 9. 2003]	
1.1–1.5	... [Aufgehoben am 17. 9. 2003]	
1.6	... [Aufgehoben am 20. 12. 2000]	
2.	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	
2.1	Auszug aus dem kantonalen Strafregister	15
3.	Amt für Migration und Personenstand [Fassung vom 1. 3. 2006]	
3.1	Abteilung Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	
3.1.1	Bürgerrechtsdienst	
3.1.1.1	Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 13 Abs.1 KBÜG [BSG 121.1])	300
3.1.2	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBÜG)	1500
3.1.1.3	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 13 Abs. 1 KBÜG)	1800
3.1.1.4	Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die das Gesuch vor dem 25. Altersjahr in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 KBÜG stellen (Art. 13 Abs. 1 KBÜG)	100
3.1.1.5	Zuschlag für die Einstellung des Einbürgerungsgesuchs oder zusätzliche Abklärungen pro Gesuch	100 bis 200
3.1.1.6	Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BÜG [SR 141.0])	100

3.1.1.7	Feststellung des Schweizer Bürgerrechts (Art. 49 BÜG [SR 141.0])	200 bis 500
3.1.2	Zivilstandsdiens	
3.1.2.1	Behandlung eines Gesuches um Namensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB [SR 210])	100 bis 1000
3.1.2.2	Bekanntgabe von Personendaten an die Behörden der Heimatgemeinde (Art. 49 Abs. 1 ZStV [SR 211.112.2] sowie Art. 21 Abs. 1 ZV [BSG 212.121])	
	<i>a</i> auf Anfrage im Einzelfall	kostenfrei
	<i>b</i> systematische Ereignismitteilung, pro Ereignis	5
	<i>c</i> Bestandeslisten, pro Liste	100
3.1.3	Die übrigen Gebühren des Zivilstandsdiens richten sich nach der Gebührenverordnung des Bundes	
5.	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär [Titel Fassung vom 17. 9. 2003]	
5.1	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	
5.1.1	pro Schutzraum bis 13 SP	250
5.1.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	300
5.1.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	360
5.1.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	460
5.1.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	630
5.1.6	pro Schutzraum über 200 SP	800
5.2	Prüfung von Schutzraum-Baubewilligungsgesuchen nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.2.1	pro Schutzraum bis 150 SP	1600
5.2.2	pro Schutzraum über 150 SP	2100
5.3	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 1984»	

5.3.1	pro Schutzraum bis 13 SP	100
5.3.2	pro Schutzraum von 14 bis 30 SP	120
5.3.3	pro Schutzraum von 31 bis 50 SP	160
5.3.4	pro Schutzraum von 51 bis 100 SP	210
5.3.5	pro Schutzraum von 101 bis 200 SP	270
5.3.6	pro Schutzraum über 200 SP	410
5.4	Abnahme der fertiggestellten Schutzräume nach den «Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume, TWS 1982»	
5.4.1	pro Schutzraum bis 150 SP	800
5.4.2	pro Schutzraum über 150 SP	1000
5.5	Bei nachträglichen Projektänderungen und Änderungsgesuchen von bestehenden Schutzräumen bzw. für ausserordentliche Abnahmen können die Tarife gemäss 5.1 bis 5.4 bis zum zweifachen erhöht werden.	
5.6	Prüfung von Schutzraum-Befreiungsgesuchen, pro Gesuch	180
5.7	Prüfung von Schutzraum-Aufhebungsgesuchen, pro Gesuch	210
5.8	Keine Gebühren werden erhoben für den baulichen Zivilschutz betreffend Gesuche von Bund, Kanton, Gemeinden, Landeskirchen, Stiftungen und privaten Heimen mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung sowie für freiwillige Massnahmen.	
5.9 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Abnahme und Betriebsgenehmigung, Kontrolle, Sperrung, teilweise Sperrung und Aufhebung von stationären Sportschiessanlagen, pro Anlage	200
5.10 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Betriebsgenehmigung von temporären Sportschiessanlagen, pro Anlage	50

Anhang VB [Fassung vom 22. 1. 2003]

Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes (SVSA)
Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

		Franken
1.	Prüfungen	
1.1	Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	

1.1.1	Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2	Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3	Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln)	80.– bis 400.–
1.2	Praktische Prüfungen für Schiffsführerinnen und -führer	
1.2.1	Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–
1.2.2	Kategorien B und C	400.– bis 800.–
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer und Schiffsführerinnen und -führer	80.– bis 400.–
1.5	Theoretische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer oder Schiffsführerinnen und -führer	40.– bis 200.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeitende des Verkehrsprüfzentrums	150.– bis 750.–
1.6.2	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei
1.7	Prüfungen für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nach Artikel 49ff. VZV	gemäss Tarif der Fahrlehrerprüfungskommission Nordwestschweiz
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	<i>a</i> landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	<i>b</i> gewerbliche	120.– bis 600.–
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3'500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–

1.8.8	Anhänger bis 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.9	Anhänger über 3'500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10	Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12	Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13	Nachkontrollen nach Beanstandungen	
	a ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
	b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14	Prüfung von technischen Aenderungen inkl. Bewilligung der Aenderung	60.– bis 300.–
1.8.15	Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16	Rauch- und Geräuschemessungen	60.– bis 300.–
1.8.17	Andere in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Fahrzeugprüfungen	
	a mit geringerem Aufwand	30.– bis 150.– <i>[Fassung vom 17. 5. 2006]</i>
	b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.9	Bearbeitung von asa-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.11	Schiffsprüfungen	
1.11.1	Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
	a Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–
	b Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
	c Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
	d Geräuschemessung	100.– bis 400.–
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	

1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
1.13.3	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Prüfung
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und neuen Schiffen [<i>Fassung vom 25. 10. 2006</i>]	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person)	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung	120.– bis 300.–
2.2	Inspektion von Fahrschulen/Verkehrskundeunterricht	120.– bis 600.–
3.	Ausweise	
3.1	Ausweise für Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches	
	a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie)	20.– bis 100.–
	b zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
	c um Zulassung als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer	120.– bis 300.–
	d um Zulassung zur Fahrlehrerkontrollprüfung	120.– bis 300.–
3.1.2	Ausstellen, Austauschen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3	Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw. (Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	20.– bis 100.–
3.1.4	Ausbildungsbewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen	20.– bis 100.–

3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerscheines oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Fahrerinnen und Fahrer von Vergnügungsfahrzeugen	20.– bis 60.–
3.1.6	Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	30.– bis 150.– <i>[Fassung vom 17. 5. 2006]</i>
3.1.7	Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	30.– bis 150.–
3.2	Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung	40.– bis 200.–
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder)	10.– bis 50.–
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	Internationaler Zulassungsschein	20.– bis 60.–
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises	
	<i>a</i> für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	<i>b</i> für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen	

	<i>a</i> für Motorfahrzeuge und Anhänger	200.– bis 1000.–
	<i>b</i> für Schiffe	100.– bis 500.–
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen	
	<i>a</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen	30.– bis 150.–
	<i>b</i> an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern	5.– bis 25.–
3.2.13	Behandlung eines Gesuches zur Anerkennung als Montagestelle für Fahrtenschreiber, Restwegschreiber oder Geschwindigkeitsbeschränkungseinrichtungen	150.– bis 750.–
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–
3.2.15 [Eingefügt am 20. 10. 2004]	Eintrag und administrative Bearbeitung Code 178 „Halterwechsel verboten“	30.– bis 60.–
3.2.16 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Aufwandentschädigung für das Ausstellen von Fahrtenschreiberkarten in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (Kantonsanteil)	30.– bis 150.–
3.3	Sonderbewilligungen:	
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	<i>a</i> lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen	70.– bis 350.–
	<i>b</i> überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe	100.– bis 500.–
	<i>c</i> motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter	100.– bis 500.–
	<i>d</i> übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	<i>e</i> nautische Veranstaltungen	150.– bis 750.–
	<i>f</i> nautische Bewilligungen	150.– bis 750.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte	

	<i>a</i> Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 Fahrten oder Strecken, Gültigkeit höchstens ein Monat	50.– bis 250.–
	<i>b</i> höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	80.– bis 400.–
	<i>c</i> mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	200.– bis 1000.–
	<i>d</i> Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe <i>a</i> überschritten wird:	
	<i>aa</i> Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne	3.– bis 15.–
	<i>bb</i> Ausnahme Breite und Höhe pro weiter 25 cm	10.– bis 40.–
	<i>cc</i> Ausnahme Länge pro weitere 5 m	10.– bis 40.–
	<i>dd</i> Überhang vorne und/oder hinten	10.– bis 40.–
	<i>ee</i> pro zusätzliche Strecke oder Fahrt	10.– bis 40.–
	<i>ff</i> pro weiteren Gültigkeitsmonat	20.– bis 100.–
	<i>e</i> Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	<i>f</i> Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gültigkeit bis ein Monat sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der Öffentlichkeit	50.– bis 250.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–

3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkiternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	<i>a</i> Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
3.3.5	Andere nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	<i>a</i> mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	<i>b</i> mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	<i>c</i> mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff- und Altpapiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger	
	<i>a</i> Einzelschild	10.– bis 50.–
	<i>b</i> Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–
3.4.4 [Fassung vom 17. 5. 2006]	Gebühr für die administrative Übertragung einer Kontrollschildnummer unter Motorfahrzeug-/Schiffshalterinnen oder Motorfahrzeug-/Schiffshaltern	
	<i>a</i> bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Schiff und Kontrollschildnummer	100.– bis 300.–

	<i>b</i> in allen übrigen Fällen (Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.)	100.– bis 400.–
3.4.5	... [Aufgehoben am 17. 5. 2006]	
3.4.6	Bewilligung zur Überlassung von Händlerschildern an Kaufinteressenten für 30 Tage	50.– bis 250.–
3.4.7 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Zuschlag bei Expressbehandlung von Kontrollschilderbestellungen	10.– bis 50.–
3.5	Schriftliche Aufforderung an Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer zum Nachweis ausreichender Weiterbildung	100.– bis 400.–
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	30.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken (Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	gebührenfrei
4.	Administrativmassnahmen	
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung	
	<i>a</i> der Erteilung eines Lernfahrausweises	100.– bis 500.–
	<i>b</i> der Zulassung zur Führerprüfung	100.– bis 500.–
	<i>c</i> der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.– bis 500.–
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV und BSG	80.– bis 400.–
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.– bis 750.–
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrleute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.– bis 300.–

4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer	100.– bis 400.–
	b Ausbleibegebühr	100.– bis 400.–
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung.	80.– bis 400.–
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV und BSG	100.– bis 500.–
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV	100.– bis 500.–
4.2.2	Entzug der Fahrlehrerzulassung	200.– bis 1000.–
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neuen Fahrlehrerprüfung	150.– bis 750.–
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.– bis 500.–
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	80.– bis 400.–
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	50.– bis 250.–
4.4.2 [Fassung vom 20. 10. 2004]	Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffsausweisen und -kennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen oder zur Vornahme besonderer Abklärungen	100.– bis 500.–
4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.– bis 250.–
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen	50.– bis 250.–
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung

	<i>b</i> Material	nach Aufwand
	<i>c</i> Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	2.– bis 10.– je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nummern	1.– bis 5.– je Auskunft
5.2.3 <i>[Eingefügt am 20. 10. 2004]</i>	Zugriff auf Daten im elektronischen Abrufverfahren	nach vertraglicher Vereinbarung
5.3	Veranlagungsaufwand	
	<i>a</i> Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	<i>b</i> Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–
	<i>c</i> schriftliche Androhung einer Betreibung <i>[Eingefügt am 20. 10. 2004]</i>	30.– bis 150.–
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach effektivem Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	<i>a</i> Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	<i>b</i> Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdistanz
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen oder Verrichtungen <i>[Fassung vom 25. 10. 2006]</i>	20.– bis 100.–
5.8	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen <i>[Fassung vom 25. 10. 2006]</i>	50.– bis 250.–
5.9 <i>[Eingefügt am 25. 10. 2006]</i>	Waagebenützung	10.– bis 50.–

5.10 [Eingefügt am 25. 10. 2006]	Kosten für Ersatzvornahmen, namentlich für das Auswassern, den Transport, das Lagern und Entsorgen von Schiffen oder das Entfernen von unzulässigen Installationen an Schiffsliegeplätzen	nach Aufwand
6.	Gebührenerlass	
6.1	Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	

Anhang VC [Fassung vom 23. 3. 2005]

Gebührentarif der Kantonspolizei

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Polizeikosten in Strafsachen	
1.1	Tatbestandsaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermittlungsverfahren, pro Einsatzstunde (sofern nicht Pro-forma-Rechnung angezeigt)	nach Zeitaufwand [Fassung vom 17. 9. 2003]
1.2	Tests und Messungen	
1.2.1	Atemlufttest	25
1.2.2	Urin-Schnelltest D.A.R.T	40
1.2.3	Urin-Schnelltest Triage 8	80
1.2.4	Zuführen von Personen ins IRM zwecks Blutentnahme	nach Zeitaufwand [Fassung vom 17. 9. 2003]
1.2.5	Radlastmessungen pro Fahrzeug	15
1.2.6	Grundgebühr für Schallpegelmessungen, Bremsstestgerät, Dieselrauchtestgerät, Strahlenmessung/Fahrzeugmessung usw.	15
1.3	Bildmaterial	
1.3.1	Fotos, lose, pro Stück	10
1.3.2	Radar- und Video-Printfotos	10
1.3.3	a) Radarfotos und b) Fotos schwarz/weiss, aufgezogen und beschriftet, 13x18 cm, pro Stück	15
1.3.4	Fotos von Spezialdiensten, aufgezogen, beschriftet, pro Stück	20
1.3.5	Videokassette mit Aufnahmesequenz	30
1.3.6	Vidista-Auswertung, pro Auswertung	40
1.4	Planmaterial	

1.4.1	Skizzen	25
1.4.2	Pläne von Spezialdiensten (pro A4-Format)	80
1.4.3	Map (A4-Kartenausschnitt) mit eingezeichneten Unfallpunkten	80
1.5	Unfall-Informationen	
1.5.1	Unfall-Kurzinformation (pro Papierbogen)	10
1.5.2	Unfall-Volltextinformationen (Pro Papierbogen)	25
1.6	Diebesfallen, pauschal	50
1.7	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	40
1.8	Gebühren aus den übrigen Abschnitten kommen auch bei Strafsachen zur Anwendung	40
2.	Andere Polizeikosten	
2.1.1	Bestätigung für Versicherungen	30
2.1.2	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen	20
2.2	Gutachten und Beratung in SVG-Angelegenheiten, <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>	nach Zeitaufwand
2.3	Brennstoffabgabe bei Panne	
2.3.1	Benzin/5 Liter	20
2.3.2	Diesel/20 Liter	40
2.4	Lärmmessungen	
2.4.1	Arbeitsstunde vor Ort	nach Zeitaufwand <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>
2.4.2	Grundgebühr für einfache Messungen mit Schallpegelmesser/Industrie- und Gewerbelärm	60
2.4.3	Grundgebühr für Schallpegelmessungen mit Aufzeichnungen	90
2.5	ARV-Angelegenheiten	
2.5.1	Befreiungsverfügung pro Person	40
2.5.2	Bewilligung für die Verwendung von mehreren Diagrammscheiben (Taxi ausgenommen)	40
2.5.3	Expertisen, Untersuchungen und zusätzliche Auswertungen,	nach Zeitaufwand <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>
2.5.4	Mahnung bei Bewilligungserneuerungen	20
2.6	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge (ohne Fahr- und Motorfahräder), pro Tag	10

2.7	Einsammeln zurückgelassener Fahrzeuge	
2.7.1	Fahrräder/Motorfahrräder	10
2.7.2	Motorräder	30
2.7.3	Motorwagen	80
2.8	Organisation, Vorbereitung und Begleitung von Spezialtransporten inkl. Wartezeit (Toleranz 15 Min.)	nach Zeitaufwand <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>
2.9	Apparatebenützung (Metallsuchgerät, Notstromaggregat, pH-Meter, Messkamera, PC-Autograph, KTD- und TZ-Geräte, usw.)	
2.9.1	Arbeitsstunde vor Ort	nach Zeitaufwand <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>
2.9.2	ohne Wartungskosten, pauschal	50
2.9.3	mit Wartungskosten, pauschal	100
2.9.4	Signalisationsmaterial; ausgeliehen pro Stück + Tag (ohne Transport)	5–20
2.10	Benachrichtigung und Meldungen mittels Telekommunikation, pauschal	
2.10.1	Funk-, Fonie- und Faxmeldung (pro Seite)	10
2.10.2	Inland	10
2.10.3	Ausland	20
2.10.4	Meldung für Radio- und Fernsehdurchgabe	15
2.10.5	Telefonauslagen	Effektive Kosten
2.11	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grundversorgung) hinausgehender Sicherheitsdienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und Veranstaltungen,	nach Zeitaufwand <i>[Fassung vom 17. 9. 2003]</i>
2.12	Instruktion für Institutionen mit kommerzieller Zwecksetzung pro Vorbereitungs- und Einsatzstunde	80
2.13	Arbeitsunterlagen und Instruktionshilfen	
2.13.1	Prokifolien (pro Folie)	5
2.13.2	Farblaserkopien, Blatt A4	10
2.13.3	Diskette mit Datenfiles	25
2.13.4	Jahresstatistik (Heft)	30
2.14	Suchaktionen einzelfallweise bis zu den effektiven Kosten	
2.15 <i>[Fassung vom 23. 3. 2005]</i>	Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand	

2.15.1	mit direktem Polizeianschluss a Jährliche Anschlussgebühr für:	
	Einbruch- /Überfallalarmsysteme (Typ A)	600
	Einbruch- /Überfallalarmsysteme (Typ B)	200
	Brandalarmsysteme (Typ F)	200
	b Die jährliche Anschlussgebühr entfällt bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z. B. Museen)	
	c Einmalige Behandlungs- und Aufschaltgebühr, inkl. Erstellung des Einsatzdispositivs, exkl. Brandalarmsysteme (fällig zum Zeitpunkt der Aufschaltung)	600
2.15.2 [Fassung vom 23. 3. 2005]	Gebühr für Fehlalarme (exkl. Feuersalarme) aus Alarmanlagen mit und ohne direktem Polizeianschluss, wenn dadurch ein Polizeieinsatz ausgelöst wurde. Verrechnung ab dem 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	
	a bei Alarmanlagen mit Polizeianschluss oder Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale mittels Alarmlink der Kantonspolizei übermittelt werden	400
	b bei Alarmanlagen, deren Alarme von einer privaten Alarmzentrale telefonisch oder auf andere Weise (ohne Verwendung des Alarmlinks) der Kantonspolizei übermittelt werden	450

	c bei Alarmanlagen, deren Alarme direkt telefonisch oder auf andere Weise der Kantonspolizei übermittelt werden (weder Polizeianschluss noch Alarmübermittlung durch eine private Alarmzentrale)	500
2.15.3 [Aufgehoben am 23. 3. 2005]		
2.16	Gebühr für die Zollkontrolle auf Flugplätzen,	nach Zeitaufwand [Fassung vom 17. 9. 2003]
2.17	Dauernde Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben	Effektive Kosten
3.	Kosten für die Verwendung von Motorfahrzeugen	
3.1.1	Grundgebühr PW	60
3.1.2	Grundgebühr für Spezialfahrzeuge (Autotransporter Lastwagen, Cars, Luxomobil, Kommandowagen, usw.)	100
3.1.3	Grundgebühr Transporte (z. B. Unfall-, Tiertransporte usw.)	100
3.2	Kilometerentschädigung	
3.2.1	Personenwagen und Motorräder pro km	1.5
3.2.2	Spezialfahrzeuge pro km	2.5
3.3.1	Betriebsstunde Luxoaggregat	70
3.3.2	Arbeit von Polizeimitarbeitenden	nach Zeitaufwand [Fassung vom 17. 9. 2003]
4.	Kosten der Seepolizei	
4.1	Arbeit von Polizeimitarbeitenden	nach Zeitaufwand [Fassung vom 17. 9. 2003]
4.2	Materialbenützung je nach Einsatz	50 bis 1000
4.3	Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung)	Effektive Kosten
4.4	Zentrifugal-Wasserpumpe, pro Stunde	40
4.5	Tauchereinsätze für Dritte, pro Einsatzstunde	100
4.6	Boote	
4.6.1	Ruderboote pro Stunde	20
4.6.2	Boote mit Aussenbordmotoren, pro Stunde	100
4.6.3	Boote mit Innenbordmotor, pro Stunde	120
4.6.4	Boote mit zwei Innenbordmotoren, pro Stunde	170

4.7	Bergungskosten bei eingeschalteten Sturmwarnleuchten pro Ereignis zusätzlich	50
4.8	Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseigenen Räumen pro Tag	10
4.9	Bootskran «MarsUto»	
4.9.1	pro Bewegung (zeitlicher Aufwand max. 30 Min.) mit Kreuz und Gurten	50
4.9.2	ohne Kreuz und Gurten	40
	(Das Überschreiten des erwähnten Zeitaufwandes wird mit zusätzlich 30 Fr. pro weitere 30 Min. verrechnet)	
4.9.3	Stehenlassen eines Bootes am Kran für Reparaturen und Unterhalt (Wasserpauschale inbegriffen), pro Tag	100
4.9.4	Stehenlassen eines Bootes auf dem Kranplatz mit Transportbock, pro Tag	20
4.9.5	Strombenützung pauschal, pro Tag	5
4.9.6	Umtriebsentschädigung bei Nichtbenützen der Anlage trotz vorheriger Reservierung (allfällige Abmeldung mindestens 24 Stunden vorher)	50
4.10	Kopien ab Windaufzeichnungsrollen oder Auswertung derselben	20
4.11	Erhebungen im Zusammenhang mit versunkenen Schiffen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht, pro Stunde	80
5.	Verschiedenes	
5.1	Die Gebühren gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Anhangs können reduziert werden, wenn	
	<i>a</i> die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde;	
	<i>b</i> die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt;	

	c der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt.	
5.2	Über Reduktionsgesuche bis zu 5000 Franken entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM)	

Anhang VI

Gebührentarif der Finanzdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Finanzverwaltung	
1.1	Verfügungen betreffend direkten Finanzausgleich	gebührenfrei
1.2	Ausserordentliche Leistungen der Statistikstelle	nach Zeitaufwand
1.3	Statistische Publikationen der Abteilung Finanzausgleich	10 bis 40
2.	Steuerverwaltung	
2.1	Stundungsentscheide in Steuersachen	gebührenfrei
2.2	Verfügungen und Vorbescheide in Steuersachen	50 bis 2000
2.3	Erlassentscheide in Steuersachen	
	a bis zu einem Betrag von weniger als 2000 Franken pro Jahr	gebührenfrei
	b ab einem Betrag von 2000 Franken	50 bis 1000
2.4	... [Aufgehoben am 27. 11. 2002]	
2.5	Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen in Steuersachen [Fassung vom 27. 11. 2002]	5 bis 300
2.6	Eingeschriebene Mahnungen für noch nicht eingereichte Steuererklärungen	50 bis 300
2.7	Ausserordentliche EDV-Dienstleistungen	nach Gesamtaufwand

2.8	Amtliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht beim Vollzug der Doppelbesteuerungsabkommen	10 bis 60
2.9 <i>[Eingefügt am 18. 10. 1995]</i>	Amtliche Schätzung des Ertragswertes gemäss Artikel 87 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht <i>[SR 211.412.11]</i>	50 bis 2000
3.	Personalamt	
3.1	Erstellen von Statistiken und Ausarbeiten von Berichten über Gehalt, Sozialzulagen usw.	nach Zeitaufwand
3.2	Erstellen von umfangreichen rückwirkenden oder prospektiven Gehaltsberechnungen	nach Zeitaufwand
3.3	Erstellen von Informatik-Auswertungen	nach Gesamtaufwand
3.4	Informatikberatung in Personalbereich	nach Zeitaufwand
4.	Amt für Informatik und Organisation <i>[Fassung vom 27. 4. 2005]</i>	
4.1	Arbeits- und Ausbildungshilfsmittel wie Broschüren, Anleitungen, Programme, Disketten usw.	30 bis 1000
5.	<i>... [Aufgehoben am 20. 10. 2004]</i>	

Anhang VII *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

Gebührentarif der Erziehungsdirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium <i>[Fassung vom 25. 6. 2003]</i>	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung <i>[Eingefügt am 25. 6. 2003]</i>	200
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	

3.1	Fachmittelschule mit Fachmaturität [Fassung vom 5. 4. 2005]	
3.1.1	Abschlussprüfung für den Fachmittelschulenausweis [Fassung vom 5. 4. 2005]	200
3.1.2	Verteidigung Fachmaturitätsarbeit [Fassung vom 5. 4. 2005]	50
3.2	Maturitätsprüfung	200
3.3	Aufnahmeprüfung für die Universität, pro Fach	50 bis 150
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	100
3.4.2	Abschlussprüfung	200
3.5	Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre und Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen	100
3.6	Berufsschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Gestalterische Vorkurse, Aufnahmeverfahren	100
3.8	Institutionen der beruflichen Weiterbildung	
3.8.1	Einschreibung	100
3.8.2	Abschlussprüfung	200
3.9	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
3.9.1	Jährliche Benützungskarte	20
3.9.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
3.9.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
3.9.4	Mahnungen	10 bis 50
4.	Amt für Hochschulen	
	In den Gebühren unter Ziff. 4.1 und 4.2 sind die Kosten für die Ausfertigung des Diploms oder des Patents sowie der Äquivalenz- oder Anerkennungserklärung inbegriffen	
4.1	Patent Sekundarlehrerinnen und -lehrer	
4.1.1	Wissenschaftliche Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent, pro Fach	75

4.1.2	Wissenschaftliche Prüfungen für das Ergänzungspatent	100
4.1.3	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.4	Wissenschaftliche Prüfungen für das Fachzeugnis	100
4.1.5	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent	100
4.1.6	Erziehungswissenschaftlich-berufspraktische Prüfungen für das Fachpatent	100
4.1.7	Wiederholung, pro Fach	100
4.1.8	Propädeutische Prüfung	75
4.1.9	Probelektion	75
4.2	Diplom Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	
4.2.1	Schlussprüfung	600
4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsfachs	100
4.3	Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung	
4.3.1	Bearbeitungsgebühr bei Kursabmeldung	30
4.3.2	Bearbeitungsgebühr bei Abmeldung nach erfolgter Kursbestätigung	50
4.3.3	Nichterfüllen eines Kurses ohne vorherige schriftliche Abmeldung	200
4.4	Medienzentrum Schulwarte Bern	
4.4.1	Jahresabonnement für Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen	100
4.4.2	Einzelausleihe an Lehrkräfte anderer Kantone (ohne Kanton Solothurn), private Bildungsinstitutionen und Privatpersonen, pro Medium	6 bis 15
4.4.3	Mahnungen	10 bis 50
4.4.4	Externe Beratungen, Kurse und Projektbegleitungen	Nach Zeitaufwand
4.4.5	Abgabe von Geräten und Apparaten der Medienwerkstatt	Nach Mietvertrag
4.4.6	Benützung von Arbeitsplätzen der Medienwerkstatt durch Privatpersonen	Nach Mietvertrag
4.4.7	Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen	Nach Mietvertrag

5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40

Anhang VIII

Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Die detaillierten Abstufungen innerhalb der angegebenen Gebührenrahmen werden nach sachlichen Kriterien durch die Fachämter vorgenommen. Für weitere, nur in Einzelfällen auftretende und deshalb in der nachfolgenden Zusammenstellung nicht einzeln aufgeführte Gebührentatbestände, werden die Kosten nach dem effektiv entstehenden Aufwand berechnet.

Die Gebühren der nicht aufgeführten Ämter der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion richten sich nach dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung.

		Taxpunkte
1.	Tarife des Amtes für Umweltkoordination und Energie <i>[Ziffer 1 Fassung vom 26. 10. 2005]</i>	
1.1	Kontrolle und besondere Dienstleistungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG <i>[SR 814.01]</i>), mit Ausnahme der Erhebungen im Sinne von Art. 44 USG; die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.	
1.2	Bereich Energie	
	a Ausnahmegewilligungen k- Werte	100
	b Ausnahmegewilligungen bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA)	50 bis 200
	c Bewilligungen gemäss der kantonalen Energieverordnung (kEnV) sowie der Bundesenergiegesetzgebung	50 bis 200
1.3	Bereich Rohrleitungen	
	Für Bewilligungen für den Bau und den Betrieb der Rohrleitungsanlagen unter kantonaler Aufsicht gemäss Artikel 41 bis 43 des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes <i>[SR 746.1]</i> werden folgende Gebühren erhoben:	

	a Bearbeitungsgebühr für Aufwendungen im Zusammenhang mit Plangenehmigungsverfahren für unter der Aufsicht des Bundes stehende Rohrleitungsanlagen	1000 bis 20 000
	b Bewilligungen für den Bau von Rohrleitungsanlagen	600 bis 3000
	c Bewilligungen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen	200 bis 500
	d Bewilligungen für Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen Mindestabstände einer bestehenden oder in Ausführung begriffenen Rohrleitungsanlage	100 bis 500
	Die Kosten für die Tätigkeit des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorates oder anderer Kontrollstellen im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gesuchen und der Durchführung der Bau- und Betriebsaufsicht werden von der zuständigen Instanz den Gesuchstellenden direkt verrechnet.	
2.	Tarife des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 24. 8. 2005]	
2.1	Bezug von Daten numerischer Vermessungswerke	
2.1.1	für den numerischen Datenbezug, je Hektare	
	a <i>Informationsebene Fixpunkte und administrative Einteilung (Grundgebühr)</i>	
	- Toleranzstufen 1 und 2	8
	- Toleranzstufe 3	2
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.5
	b <i>Informationsebene Liegenschaften und Nomenklatur</i>	
	- Toleranzstufen 1 und 2	12

	- Toleranzstufe 3	3
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.75
	<i>c Informationsebene Bodenbedeckung, Einzel- und Linienelemente sowie Rohrleitungen</i>	
	- Toleranzstufen 1 und 2	16
	- Toleranzstufe 3	4
	- Toleranzstufen 4 und 5	1
	<i>d Informationsebene Höhen</i>	
	gemäss Tarif des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo)	
2.1.2	für den grafischen Datenbezug je Plan und Grösse	
	<i>a</i> bis A3 (297x420 mm)	gebührenfrei
	<i>b</i> A2 (420x594 mm)	50
	<i>c</i> A1 (594x841 mm)	100
	<i>d</i> Grundbuchplan (600x870 mm)	100
2.1.3	Der Datenbezug kann mit dem Amt für Geoinformation für einen längeren Zeitraum fest vereinbart werden. Für den Datenbezug im Abonnement wird im ersten Jahr die Gebühr gemäss Ziffer 2.1.1 erhoben. Für die Datenbezüge in den folgenden Jahren werden je Hektare und je Jahr erhoben	
	<i>a Informationsebene Fixpunkte und administrative Einteilung (Grundgebühr)</i>	
	- Toleranzstufen 1 und 2	1.2
	- Toleranzstufe 3	0.4
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.1
	<i>b Informationsebene Liegenschaften und Nomenklatur</i>	

	- Toleranzstufen 1 und 2	1.8
	- Toleranzstufe 3	0.6
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.15
	<i>c Informationsebene Bodenbedeckung, Einzel- und Linienelemente sowie Rohrleitungen</i>	
	- Toleranzstufen 1 und 2	2.4
	- Toleranzstufe 3	0.8
	- Toleranzstufen 4 und 5	0.2
	<i>d Informationsebene Höhen</i>	
	gemäss Tarif des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo)	
2.1.4	Nur die Bearbeitungsgebühren der Abgabestelle zu bezahlen haben:	
	<i>a</i> der Bund und der Kanton (ohne deren selbständigen Anstalten und Körperschaften),	
	<i>b</i> die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Unterabteilungen und die Schwellenkorporationen (ohne deren Gemeindeunternehmen nach Artikel 65 Gemeindegesezt vom 16. März 1998),	
	<i>c</i> Schulen,	
	<i>d</i> Personen, die Pläne für Grundbucheinträge, für Baueingaben (Situationsplan) oder für wissenschaftliche Zwecke beziehen.	
2.1.5	Gebühren nach Ziffer 2.1.1 können angemessen reduziert werden, wenn der Nutzen vergleichsweise gering ist oder wenn sich der Bezüger namhaft an der Erstellung der Amtlichen Vermessung beteiligt hat.	
2.1.6	Gebühren nach Ziffer 2.1.3 können angemessen reduziert werden, wenn eine grosse Fläche wiederkehrend im Abonnement bezogen wird oder der Nutzen vergleichsweise gering ist.	

2.2	Gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten	
	Die Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Bundes.	
2.3	Geografische Daten in numerischer Form	
	<i>a</i> erster Datensatz pro Bestellung	135
	<i>b</i> jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung	60
	Beim Übersichtsplan und beim Parzellenplan zum Übersichtsplan gilt der Perimeter einer Standard-CD-ROM als Datensatz.	
2.4	Geografische Daten in grafischer Form	
	Gebühren gemäss Ziffern 2.3 zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)	
2.5	Zugriff mit Informatikmitteln auf geografische Daten je Kalenderjahr	200 bis 1000
	Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.	
2.6	Zugriff mit Informatikmitteln auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr	
	Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.	
	<i>a</i> Banken	
	Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	
	<i>Hypothekarvolumen bis eine Milliarde Franken</i>	0.01 Promille des Hypothekarvolumens, mindestens jedoch 5000

	<i>Hypothekarvolumen über eine Milliarde Franken</i>	0.008 Promille des Hypothekarvolumens
	<i>b</i> Gebäudeversicherung	5000
	<i>c</i> Gemeinden	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden richtet sich die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung.	$35^* \sqrt{P}$
	<i>d</i> Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
	Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohner (P) aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer, bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. Die Anzahl Einwohner richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung. Für die Anzahl der Gemeinden sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	$12^* \sqrt{P}$
	<i>e</i> Notarinnen oder Notare	2000
	Haben mehrere Notarinnen bzw. Notare eines Büros mit gemeinsamer Buchhaltung Zugriff auf GRUDIS, berechnet sich die Gebühr für jeden Notar bzw. für jede Notarin nach folgender Formel:	
	$\frac{2000}{\sqrt{N}}$	
	<i>N</i> ist die Anzahl der Notarinnen, bzw. Notare mit Zugriff auf GRUDIS des gemeinsamen Büros. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres.	
	<i>f</i> Versorgungs- und Entsorgungswerke	5000 bis 25000
	<i>g</i> Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse	5000
	<i>h</i> Ausgleichskasse des Kantons Bern	gebührenfrei
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	

	Bearbeitungskosten pro Stunde	90
2.9	Beschaffungswesen	
	a Grundgebühr	500 bis 2500
	b Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen	bis 2 Prozent des Vergabepreises
	c Bezug der Ausschreibungsunterlagen	100 bis 500
2.10	Werkvertragswesen	
	a Administration Werkvertragswesen Grundgebühr	500 bis 2500
	b Bearbeitungsgebühr	bis 4 Promille der Abrechnungssumme
2.11	Verschiedenes	
	a Porto und Verpackung	5 bis 25
	b Express und Fax	5 bis 25
	c Vermietung von technischen Instrumenten	50 bis 250 pro Tag
	d Kleinbezüge	10 bis 50
3.	Tarife des Wasserwirtschaftsamtes <i>[Fassung vom 16. 8. 2006]</i>	
3.1	Subventionsrückforderungen	100 bis 500
3.2	Abnahmen und Kontrollen mit Beanstandungen	100 bis 500
3.3	Genehmigung von Linienführungen und Schutzzonenverfahren nach Wasserversorgungsgesetz (WVG) und Nutzung der Wasserkräfte und Gebrauchswasser nach Wassernutzungsgesetz (WNG)	
3.3.1	Genehmigung von Linienführungen nach WVG	gebührenfrei
	a für besonders hohen Arbeitsaufwand, namentlich bei der Behandlung und Guttheissung zahlreicher und schwieriger Einsprachen	400 bis 4000
	b Behandlung mutwilliger Einsprachen	200 bis 2000
3.3.2	Genehmigung von Schutzzonen nach WVG	gebührenfrei

3.3.3	Projektierungsbewilligungen nach Art. 17 WNG	300 bis 5000
3.3.4	Erteilung und Änderung von Konzessionen und Nutzungsbewilligungen nach WNG	300 bis 5000
3.3.5	Baubewilligungen nach Art. 19 WNG: 1 Promille der Baukosten, zusätzlich:	100 bis 20 000
	<i>a</i> Behandlung unerledigter, aufwändiger Einsprachen	nach Zeitaufwand
	<i>b</i> Behandlung von Ausnahmegesuchen, pro Gesuch	50
3.3.6	Weitere Verfügungen nach WNG und nach der Gewässerschutzgesetzgebung	100 bis 2000
3.3.7	Wasserbaubewilligungen, Wasserbaupolizeibewilligungen:	
	<i>a</i> Pauschal-/Grundgebühr	120
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr	100 bis 2000
3.3.8	Spezialfälle im öffentlichen Interesse (z. B. Konzessionen für Wärmepumpen)	gebührenfrei
3.4	Juragewässerkorrektion und Schwemmholzentorgung	
3.4.1	Benützung des Transportschiffes pro Stunde (ohne Bedienungspersonal):	
	<i>a</i> ohne Benützung Ladekran	250
	<i>b</i> mit Benützung Ladekran	310
	<i>c</i> mit Benützung Ladekran und Abstützrohren.	340
	Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	
	Je nach Einsatzart kann zusätzlich eine Bereitstellungspauschale erhoben werden	100 bis 500
	Benützung von zusätzlichem Material	tatsächlicher Aufwand
3.4.2	Mähschiff Wohlensee, pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	450

3.4.3	Übrige Wasserfahrzeuge pro Betriebsstunde Langzeiteinsätze können pauschal verrechnet werden.	30 bis 150
3.4.4	Benützung Maschinen und Geräte sowie von Fahrzeugen der Juragewässerkorrektion, pro Betriebsstunde	15 bis 100
3.5	Umstellungen der Wehrtore aufgrund spezieller Begehren	
	<i>a</i> Grundpauschale	150
	<i>b</i> zusätzlicher Aufwand während der Arbeitszeit pro Stunde (8 bis 17 Uhr)	120
	<i>c</i> zusätzlicher Aufwand ausserhalb der Arbeitszeit pro Stunde (17 bis 22 Uhr und 6 bis 8 Uhr)	150
	<i>d</i> zusätzlicher Aufwand während der Nacht pro Stunde (22 bis 6 Uhr)	200
3.6	Bohrbewilligungen (ohne Bewilligungen nach Bergregalgesetz)	gebührenfrei
4.	Tarife des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft	
4.1	Für verschiedene Abteilungen gültiger Tarif	
	<i>a</i> Gewässerschutzbewilligungen	100 bis 4000
	<i>b</i> Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen und die nachfolgend nicht speziell geregelt sind.	gebührenfrei
	Für Leistungen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dauernd oder gelegentlich durch privatrechtliche Dritte erbracht werden, können von den nachstehenden Gebühren abweichende Tarife festgelegt werden.	
4.2	Abteilung Abwasserentsorgung	

	ARA-Beratung und ARA-Kontrolle: Gebührenfrei sind die periodischen Kontrollen bei Kläranlagen über 100 EW und stichprobenweise vorgenommene Kontrollen bei Kleinkläranlagen unter 100 EW, die ohne vorherige Mahnung durchgeführt werden. In den übrigen Fällen kommen folgende Gebühren zur Anwendung:	
	a Kleinkläranlagen	200 bis 500
	b andere Kläranlagen	200 bis 800
	c Zusatzkontrollen	300 bis 800
	d Störungsdiagnose und -behebung	100 bis 800
	Die Gebühren für Laboruntersuchungen richten sich nach Ziffer 4.9	
4.3	Abteilung Stoffe und Bodenschutz Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.4	Abteilung Industrie und Gewerbe Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
4.5	Abteilung Abfallwirtschaft	
	a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	
	b Empfängerbewilligungen gemäss VVS	200 bis 3000
	c Bewilligungen gemäss Art. 19 des Abfallgesetzes [BSG 822.1]	200 bis 1500
	d Betriebsbewilligungen für Reaktor- und Reststoffdeponien	1000 bis 3000
	e Betriebsbewilligungen für Inertstoffdeponien	100 bis 750
	f Bewilligungen für Gemeindesammelstellen	100 bis 300
4.6	Abteilung Grundwasserschutz, Deponien, Materialentnahmen	
	a Gewässerschutzbewilligungen vgl. 4.1	

	<i>b</i> Materialentnahmen (pro 100 m ³)	1 bis 5
	Die Gebühr beträgt mindestens 500, maximal 20 000 Taxpunkte	
4.7	Abteilung Tankkontrolle	
	<i>a</i> Tankbewilligungen: der tiefere Wert gilt für Tanks bis 2,9 m ³ , der höhere für solche von 2501 bis 3000,9 m ³ . Für Tanks ab 3001 m ³ werden je weitere 500 m ³ 200 Taxpunkte berechnet. Innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens existieren weitere, detaillierte Abstufungen, die sich nach dem Tankinhalt richten.	113 bis 2700
	<i>b</i> Anordnung der Ersatzvornahme	250
	<i>c</i> Ersatzvornahme	300
	<i>d</i> Tankverfügungen (Ausserbetriebnahme)	100
	<i>e</i> Verfügungen bei Schadenfällen sind gebührenfrei. Die diesbezüglichen Kosten werden jedoch in der Schlussabrechnung vollständig berücksichtigt.	
	<i>f</i> Kataster- und Computerauszüge, je Adresse	0,2 bis 0,5
4.8	Öl- und Chemiewehr	
4.8.1	Einsatz von Fahrzeugen des Kantons	
	<i>a</i> Grundgebühr	50 bis 2000
	<i>b</i> Tarif pro Stunde oder Tag (ohne Personal)	
	<i>Strassenfahrzeuge</i>	
	– Öl-Chemiewehrfahrzeug gross, pro Stunde	300 bis 1000
	– Öl-Chemiewehrfahrzeug klein, pro Stunde	150 bis 500
	– Ölwehrfahrzeug, pro Stunde	150 bis 500

	– Tankkontrollfahrzeuge, pro Stunde	50 bis 100
	– Saug- und Druckzisterne/Kaiserfass pro Stunde	100 bis 300
	– Anhänger Seepolizei, pro Stunde	100 bis 1000
	– Mobile Ölabscheider, pro Tag	100 bis 200
	<i>Wasserfahrzeuge</i> Müssen bei Schadenfällen Wasserfahrzeuge des Wasserwirtschaftsamts [Fassung vom 26. 10. 2005] eingesetzt werden, kommen die diesbezüglichen Tarife zur Anwendung.	
	c zusätzlich pro km	2 bis 6
4.8.2	Einsatz von anderen Fahrzeugen Andere zum Einsatz kommende Fahrzeuge, wie Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Lastwagen usw. werden nach den jeweils üblichen Ansätzen der betreffenden Wehrdienste oder weiterer Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.	
4.8.3	Einsatz von Einzelgeräten	
	a Ölwehrrsperre mit Zubehör, pro Meter/Tag	5 bis 10
	b Tarei-Brenner, pro Stunde	50 bis 120
4.8.4	Ersatz/Reinigung von Material Reinigungsmittel sowie die Benützung von Reinigungseinrichtungen werden nach ortsüblichen Ansätzen verrechnet. Die Entschädigung des Reinigungspersonals richtet sich nach Ziffer 4.8.5.	
4.8.5	Personalaufwand	
	a Öl- und Chemiewehrmannschaften pro Person und Stunde	30 bis 120
	b pro Hauptmahlzeit	25
4.8.6	Brandfälle Bei Brandfällen gilt dieser Tarif nur, soweit die Gesetzgebung über das Feuerwehrewesen keine Anwendung findet.	

4.8.7	Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft Zu den obenerwähnten Gebühren kommt gegebenenfalls die Gebühr für den Einsatz des kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hinzu; sie wird gemäss den Grundsätzen der vorliegenden Verordnung berechnet.	
4.9	Gewässer- und Bodenschutzlabor	
	<p><i>a</i> Für Laboruntersuchungen im Aufgabenbereich des Gewässer- und Bodenschutzlabors findet der jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft stehende «Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz» Anwendung.</p>	
	<p><i>b</i> Werden die dem Tarif zugrundeliegenden Untersuchungsmethoden geändert, sind die Ansätze sinngemäss anzupassen.</p>	
	<p><i>c</i> Gebühren für neue Untersuchungsmethoden sowie zusätzliche Erläuterungen zu den zahlenmässigen Ergebnissen werden dem Aufwand entsprechend festgesetzt.</p>	
	<p><i>d</i> Bei gleichzeitiger Untersuchung von mehreren Proben gleicher Art wird ein Mengenrabatt gewährt, wenn dabei eine Arbeitseinsparung erzielt werden konnte. Der Rabatt beträgt ab fünf Proben 10 Prozent, ab zehn Proben 20 Prozent. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes über die von ihm subventionierten Untersuchungen.</p>	
	<p><i>e</i> Auswärtige Arbeiten werden nach Zeitaufwand und tatsächlichen Auslagen zusätzlich zur Gebühr für die Untersuchungen in Rechnung gestellt.</p>	

	<i>f</i> Die Rückerstattung der Kosten für gerichtliche Expertisen ist beim zuständigen Gericht zu beantragen, insbesondere auch bei Untersuchungen, die im Auftrag der Polizei oder der Fischereiaufsicht durchgeführt werden und im Zusammenhang mit einem Tatbestand stehen, der dem Strafrichter angezeigt wird.	
5.	Tarife des Tiefbauamtes	
	<i>a</i> Baubewilligungsverfahren: Bearbeitung von Ausnahmegesuchen, Erschiessungen, Lärmimmissionen usw.	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>b</i> Wasserbaupolizeibewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>c</i> Genehmigung von Wasserbauplänen	300 bis 2000
	<i>d</i> Verfügung über Beiträge einer Gemeinde an die Wasserbaukosten einer anderen Gemeinde gemäss Art. 37 WBG [BSG 751.11]	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 3000
	<i>e</i> Gewässerfeststellungsverfügungen gemäss Art. 38 WBV [BSG 751.111.1]	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120

	– Bearbeitungsgebühr	300 bis 2000
	<i>f</i> Aufbruchbewilligungen	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	Hinzu kommen Gebühren pro Laufmeter für:	
	– gestossene Leitungen	gebührenfrei
	– Einzelleitungen	40
	– Kanäle, Durchlässe usw.	50
	<i>g</i> Strassenbaupolizeiliche Verfügungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 15/16 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [SR 725.11] (NSG), Bauliche Massnahmen innerhalb Projektierungszone 	
	– Pauschal- /Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800

	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 23/24 NSG, Bauliche Massnahmen innerhalb einer Baulinie 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 800
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 44 NSG/Art. 48 Verordnung über die Nationalstrassen [SR 725.111] (NSV), Bauliche Umgestaltungen im Bereiche von Nationalstrassen 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 800
	h Strassenbaupolizeiliche Verfügungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 53 SBG [BSG 732.11], Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen und dgl. 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 800

	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 54, Sondernutzungsbewilligung (Bearbeitung TBA, Ausstellung Grosser Rat/Regierungsrat) 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 800
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 55 Abs. 2 SBG, Benützung des Luftraumes über einer Strasse 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 800
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 59/66 SBG, Zustimmungserklärung 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120
	<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitungsgebühr 	100 bis 500
	<ul style="list-style-type: none"> • auf Grund von Art. 83 SBG, übrige strassenbaupolizeiliche Verfügungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> – Pauschal-/Grundgebühr 	120

	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
	<i>i</i> Oberirdische Inanspruchnahme: Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen gemäss Art. 53 SBG [BSG 732.11]	
	– pro m ² belegten Platzes	5 bis 50
	<i>k</i> Kiesentnahmegebühr aus Gewässern für gewerbliche Zwecke pro m ³	5 bis 15
	Bei der Gebührenfestsetzung sind das öffentliche Interesse an der Materialentnahme und deren wirtschaftliche Bedeutung für den Bewilligungsnehmer zu berücksichtigen. Besondere Vereinbarungen (Pauschalierung) für langfristige Materialentnahmen mit festen Installationen bleiben vorbehalten. Sie bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Ausstellung der Verfügung	
	– Pauschal-/Grundgebühr	120
	– Bearbeitungsgebühr	100 bis 800
6.	Tarife des Amtes für öffentlichen Verkehr [Fassung vom 17. 9. 1997]	
6.1	Jährliche Bewilligungen, Erneuerungen, Kontrollen, Plangenehmigungen	30 bis 1000
6.2	Erteilung, Erneuerung, Übertragung, Änderung, Widerruf von Personentransportbewilligungen	nach Zeitaufwand
7.	Tarife des Amtes für Grundstücke und Gebäude [Eingefügt am 20. 10. 2004]	

7.1	Bewilligung zur Verlegung einer Wasser- oder Kanalisationsleitung in kantonseigenen Grundstücken, wo die Reglemente der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erhebung einer Durchleitungsentschädigung ausdrücklich verbieten	50 bis 500
7.2	Verfügungen betreffend die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern	200 bis 2000

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Landwirtschaftliches Bodenrecht	
	Bewilligungen und andere Verfügungen	50 bis 1000
2.	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	
2.1	Verfügungen (Gutheissung oder Abweisung) gemäss dem Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BSG 215.126.1] sind bei einem Wert des Vertragsgegenstandes zu beziehen	
	bis Fr. 50 000.–	250
	von über Fr. 50 000.– bis Fr. 250 000.–	500
	von über Fr. 250 000.– bis Fr. 500 000.–	750
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	1000
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	1500
	von über Fr. 2 000 000.–	2000
2.2	Feststellungsverfügungen über die Bewilligungspflicht	110 bis 1200
3.	Vormundschaftswesen	
3.1	Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beiratschaft	100

3.2	Veröffentlichung von gerichtlich angeordneten Vormundschaften oder Beiratschaften und deren Aufhebung sowie die Publikation bei Wohnsitzwechsel	50
3.3	Die Gebührenpflicht gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 entfällt gegenüber Bedürftigen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung.	
3.4	Prüfung einer Vormundschaftsrechnung oder eines Berichtes, Passation und Eintragung von jedem erwerbsfähigen Mündel	20
3.4.1	Jedes Mündel bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen	
	von über Fr. 10 000.– bis Fr. 20 000.–	15
	von über Fr. 20 000.– bis Fr. 30 000.–	30
	von über Fr. 30 000.– bis Fr. 50 000.–	40
	von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–	80
	von über Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–	140
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.–	160
	von über Fr. 300 000.– bis Fr. 400 000.–	220
	von über Fr. 400 000.– bis Fr. 500 000.–	270
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–	330
	von über Fr. 600 000.– bis Fr. 700 000.–	380
	von über Fr. 700 000.– bis Fr. 800 000.–	430
	von über Fr. 800 000.– bis Fr. 900 000.–	490
	von über Fr. 900 000.– bis Fr. 1 000 000.–	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.– als ganze Million gerechnet werden, zusätzlich	150
	jedoch höchstens	1500

3.4.2	Werden Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Einzelvermögen massgebend.	
3.4.3	Diese Bestimmungen gelten auch für die Beistand- und Beiratschaft.	
4.	Erbschaftssachen	
4.1	Verrichtungen im Zusammenhang mit der Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 570, 574, 575 und 588 ZGB [SR 210]), pro Person	30
4.2	Ausschlagungserklärungen von Minderjährigen	gebührenfrei
4.3	Verlängerung einer Ausschlagungsfrist (Art. 576 ZGB)	50
4.4	Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation	100 bis 1000
4.5	Bestellung einer Erbenvertreterin oder eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB), pro Person	70
4.6	Behördliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 ZGB)	100 bis 1000
4.7	Bewilligung eines Rechnungsrufes ausserhalb eines öffentlichen Inventars	50
4.8	Anordnung eines Steuerinventars (Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars [BSG 214.431.1]) [Fassung vom 19. 10. 2005] bei einem Rohvermögen:	
	von über Fr. 25 000.– bis Fr. 200 000.–	100
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	150
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	200
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	300
	über Fr. 2 000 000.–	500
4.9	Vorbereitungsarbeiten bei der Anordnung eines Erbschaftsinventars (Prüfung der Siegelungsakten, Avisierung der erbberechtigten Personen und Übergabe der Akten an die Gemeindebehörden, die Notarin oder den Notar) bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 25 000.–	gebührenfrei

	von über Fr. 25 000.– bis Fr. 200 000.–	50
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	75
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	100
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	150
	von über Fr. 2 000 000.–	250
4.10	Anordnung des öffentlichen Inventars, Entgegennahme und Kontrolle der Eingaben sowie die Überweisung der Akten an die Notarin oder den Notar bei einem Rohvermögen	
	bis Fr. 75 000.–	100
	von über Fr. 75 000.– bis Fr. 200 000.–	150
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 500 000.–	225
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	300
	von über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	450
	von über Fr. 2 000 000.–	750
4.11	Verzicht auf Erstellung eines Inventars bei einem Rohvermögen [Fassung vom 19. 10. 2005]	
	bis Fr. 25'000.–	gebührenfrei
	von Fr. 25'000.– bis Fr. 100'000.–	50
5.	Bausachen	
5.1 [Fassung vom 19. 10. 2005]	– ordentliche Baugesuche: 1 Promille der Baukosten	100 bis 20 000
	– generelle Baugesuche: 0,7 Promille der Baukosten	700 bis 14 000
	– ordentliche, der generellen Baubewilligung nachfolgende Baugesuche (Ausführungsprojekt): 0,5 Promille der Baukosten	500 bis 10 000
5.2	Für die Behandlung unerledigter Einsprachen ist zusätzlich zu der Gebühr gemäss Ziffer 5.1 eine solche nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.	
5.3	Für die Behandlung von Ausnahmegesuchen pro Gesuch	50

5.4 <i>[Fassung vom 19. 10. 2005]</i>	Baupolizeiliche Verfügungen	nach Zeitaufwand, mindestens 300
5.5 <i>[Eingefügt am 19. 10. 2005]</i>	Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns	nach Zeitaufwand, mindestens 300
6.	Gastgewerbe	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 36 Abs. 1 Gastgewerbegesetz <i>[BSG 935.11]</i>)	nach Zeitaufwand
7.	Lotterien	
	Kostendeckende Gebühren für sämtliche Verrichtungen (Art. 29 Abs. 1 Lotteriegesetz <i>[BSG 935.52]</i>)	nach Zeitaufwand
8.	Handel und Gewerbe	
8.1	Automatenbewilligungen je Jahr Spritzenautomaten für Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten sind gebührenfrei (Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten)	20 bis 400
8.2	<i>... [Aufgehoben am 12. 5. 1999]</i>	
8.3	Spielsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben <i>[Eingefügt am 20. 12. 1995]</i>	
8.3.1	Einrichtungsbewilligung <i>[Eingefügt am 20. 12. 1995]</i>	200–400
8.3.2	Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb <i>[Eingefügt am 20. 12. 1995]</i>	150–500
8.3.3	Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate <i>[Eingefügt am 20. 12. 1995]</i>	100–300
8.4	Bewilligung für das gewerbsmässige Bergführen <i>[Eingefügt am 1. 4. 1998]</i>	30
9.	Passation der Rechnungen von Bürgergemeinden	
9.1	Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtreinvermögen inkl. Spezialfinanzierungen (Forstreservfonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Fürsorgegut von der Gebührenpflicht ausgenommen.	

9.2	Passationen von Rechnungen von Bürgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften) und gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) bei einem reinen Vermögen [Fassung vom 5. 7. 2000]	
	bis Fr. 50'000.–	gebührenfrei
	von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–	80
	von über Fr. 100 000.– bis Fr. 200 000.–	135
	von über Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.–	190
	von über Fr. 300 000.– bis Fr. 400 000.–	245
	von über Fr. 400 000.– bis Fr. 500 000.–	270
	von über Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–	325
	von über Fr. 600 000.– bis Fr. 700 000.–	380
	von über Fr. 700 000.– bis Fr. 800 000.–	430
	von über Fr. 800 000.– bis Fr. 900 000.–	485
	von über Fr. 900 000.– bis Fr. 1 000 000.–	540
	für jede weitere Million Franken, wobei Bruchteile von mehr als 500 000 Franken als ganze Million gerechnet werden,	150
	jedoch höchstens	1500
10.	Verschiedenes	
10.1	Für die Mitwirkung bei Legalinspektionen und für die zu treffenden Massnahmen nach Überweisung der Akten gemäss Art. 161 StrV [Aufgehoben durch G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321.1]	20 bis 150
10.2	Für die Bewilligung eines Leichentransportes	40
10.3	Auskunfterteilung und Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften	40
10.4	Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher	50
10.5	Überwachung der Auslosung von Anleihensgülden nach Artikel 882 ZGB [SR 210]	nach Zeitaufwand

10.6	... [Aufgehoben am 25. 10. 1995]	
------	----------------------------------	--

Anhang

22.2.1995 V

BAG 95–24, in Kraft am 1. 5. 1995

Änderungen

9.8.1995 V

über die Ausbildung von Lehrkräften und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften, BAG 95–48 (Art. 15), in Kraft am 1. 10. 1995

20.9.1995 V

über die Fischerei, BAG 95–63 (Art. 16), in Kraft am 1. 1. 1996

18.10.1995 V

BAG 95–86, in Kraft am 1. 1. 1996

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Die neuen Gebührensätze (Ziffer 2.4) gelten für alle Teilungspläne ab Steuerjahr 1995, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits eröffnet worden sind.

25.10.1995 V

betr. die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen, BAG 95–101 (II.), in Kraft am 1. 1. 1996

25.10.1995 V

über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, BAG 95–102 (Art. 30), in Kraft am 1. 1. 1996

20.12.1995 V

Spielapparateverordnung, BAG 96–11 (Art. 23), in Kraft am 1. 3. 1996

20.12.1995 V

BAG 96–10, in Kraft am 1. 3. 1996

24.4.1996 V

BAG 96–35, in Kraft am 1. 7. 1996

29.5.1996 V

BAG 96–41, in Kraft am 1. 8. 1996

26.6.1996 V

über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, BAG 96–49 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 1996

9.10.1996 V

über die Aufnahmeprüfungen der Universität Bern, BAG 96–85 (II.), in Kraft am 1. 1. 1997

23.10.1996 V

Fleischkontrollverordnung, BAG 96–96 (Art. 15), in Kraft am 1. 1. 1997

23.10.1996 V

BAG 96–97, in Kraft am 1. 1. 1997

20.11.1996 V

BAG 97–1, in Kraft am 1. 2. 1997

11.12.1996 V

BAG 97–10, in Kraft am 1. 1. 1997

18.12.1996 V

BAG 97–16, in Kraft am 1. 4. 1997

26. 2.1997 V

BAG 97–28, in Kraft am 1. 5. 1997

17. 9.1997 V

Personentransportverordnung, BAG 97–75 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 1998

8.10.1997 V

über die Berufslehre, BAG 97–76 (II.), in Kraft am 1. 1. 1998

29.10.1997 V

BAG 97–103, in Kraft am 1. 1. 1998

26.11.1997 V

BAG 98–2, in Kraft am 1. 2. 1998

21.1.1998 V

BAG 98–7, in Kraft am 1. 4. 1998

1.4.1998 V

BAG 98–20, in Kraft am 1. 7. 1998

17.6.1998 V

über Forschungsuntersuchungen am Menschen, BAG 98–44 (Art. 25), in Kraft am 1. 9. 1998

24.6.1998 V

BAG 98–45, in Kraft am 1. 10. 1998

Übergangsbestimmungen:

Die jährliche Gebühr nach Ziffer 2.1 Buchstabe cAnhang VIII der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung gilt auch für Verträge betreffend den Datenbezug im Abonnement, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossen worden sind.

14.10.1998 V

Kantonale Rohrleitungsverordnung, BAG 98–74 (Art. 15), in Kraft am 28. 12. 1998

21.10.1998 V

BAG 98–75, in Kraft:

Diese Änderungen treten mit Ausnahme der Ziffer 1.6 des Anhanges IIB auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Die Ziffer 1.6 des Anhanges IIB tritt auf den 1. April 1999 in Kraft.

28.10.1998 V

über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge, BAG 98–77 (Art. 25), in Kraft am 1. 1. 1999

18.11.1998 V

BAG 99–1, in Kraft am 1. 2. 1999

28.4.1999 V

über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts, BAG 99–42 (Art. 24), in Kraft am 1. 7. 1999

12.5.1999 V

BAG 99–51, in Kraft am 1. 8. 1999

19.5.1999 V

BAG 99–53, in Kraft am 1. 8. 1999

20.10.1999 V

BAG 99–90, in Kraft am 1. 1. 2000

27.10.1999 V

BAG 99–92, in Kraft am 1. 1. 2000

27.10.1999 V

betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998, BAG 99–94 (Art. 36), in Kraft am 1. 1. 2000

17.11.1999 V

über die Aussen- und Strassenreklame, BAG 00–2 (Art. 7), in Kraft am 1. 3. 2000

19.1.2000 V

BAG 00–16, in Kraft am 1. 4. 2000 bzw. 1. 8. 2000

5.7.2000 V

BAG 00–60, in Kraft am 1. 10. 2000

20.9.2000 V

BAG 00–84, in Kraft am 1. 1. 2001

25.10.2000 V

über die Berufsbildung und die Berufsberatung, BAG 00–112 (Art. 144), in Kraft am 1. 1. 2001

20.10.2000 V

BAG 00–114, in Kraft am 1. 1. 2001

25.10.2000 V

Kant. KrankenversicherungsV, BAG 00–110 (Art. 26), in Kraft am 1. 1. 2001

20.12.2000 V

BAG 01–9, in Kraft am 1. 1. 2001

24.1.2001 V

BAG 01–16, in Kraft am 1. 2. 2001

24.10.2001 V

BAG 01–75, in Kraft am 1. 1. 2001 bzw. am 1. 8. 2001 und am 1. 1. 2002

II.

Übergangsbestimmungen

1. Betreffend die modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft gilt für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 die bis zum 31. Dezember 2001 gültige Regelung.
2. Die Fachschulen 1 und 2 des mlz sind für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 gebührenfrei.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Ziffern 1.1.1, 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Ziffern 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B treten rückwirkend auf den 1. August 2001 in Kraft. Die Ziffer 1.1.1 des Anhanges II B tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

24.10.2001 V

Gesundheitsverordnung, BAG 01–79 (Art. 90), in Kraft am 1. 1. 2002

24.10.2001 V

BAG 01–81, in Kraft am 1. 1. 2002

19.6.2002 V

BAG 02–40, in Kraft am 1. 9. 2002

22.8.2002 V

BAG 02–58, in Kraft am 22. 8. 2002

23.10.2002 EV

zur eidgenössischen Ausweisverordnung, BAG 02–78 (Art. 7), in Kraft am 1. 10. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–86, in Kraft am 1. 1. 2003

27.11.2002 V

BAG 03–4, in Kraft am 1. 1. 2003

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

11.12.2002 V

BAG 03–9, in Kraft am 1. 1. 2003

18.12.2002 V

über die Ausnahmen der Zulassungseinschränkung von Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, BAG 03–11 (Art. 7), in Kraft am 1. 1. 2003

22.1.2003 V

BAG 03–19, in Kraft am 1. 4. 2003

26.2.2003 V

über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion, BAG 03–31 (II.), in Kraft am 1. 5. 2003

7.5.2003 V

BAG 03–40, in Kraft am 1. 8. 2003

23.6.2003 V

über die Ausbildung und die Diplomierung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie, BAG 03–68 (Art. 31), in Kraft am 1. 8. 2003

23.6.2003 V

Gemeindeverordnung, BAG 03–70, in Kraft am 1. 9. 2003

6.8.2003 V

über das Staatsarchiv des Kt. Bern, BAG 03–79, in Kraft am 1. 1. 2004

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

22.11.2003 V

BAG 03–96, in Kraft am 1. 1. 2004

3.12.2003 V

über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BAG 04–33 (Art. 197), in Kraft am 1. 1. 2005

17.3.2004 V

BAG 04–24, in Kraft am 1. 7. 2004

23.6.2004 V

über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 04–54 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 2004

16.6.2004 V

BAG 04–53, in Kraft am 1. 10. 2004

20.10.2004 V

BAG 04–77, in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

BAG 04–80, in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 04–84 (Art. 71), in Kraft am 1. 1. 2005

20.10.2004 V

BAG 04–86, in Kraft am 1. 1. 2005

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

23.3.2005 V

BAG 05–25, in Kraft am 1. 6. 2005

27.4.2005 V

Organisationsverordnung FIN, BAG 05–35 (II.), in Kraft am 1. 7. 2005

5.4.2005 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 05–32 (Art. 63), in Kraft am 1. 8. 2005

25.5.2005 V

Rebbauverordnung, BAG 05–57 (II.), in Kraft am 1. 9. 2005

24.8.2005 V

BAG 05–104, in Kraft am 1. 11. 2005

Übergangsbestimmung

Die Jahresgebühr für bereits erteilte Zugriffsrechte auf das Grundstückdateninformationssystem gemäss Ziffer 2.6 wird am 1. November 2005 fällig. Im Jahr 2005 ist ein Sechstel der Jahresgebühr geschuldet. Inkrafttreten: Diese Änderung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

19.10.2005 V

BAG 05–120, in Kraft am 1. 1. 2006

26.10.2005 V

über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BAG 05–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2006

9.11.2005 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 05–136 (Art. 151), in Kraft am 1. 1. 2006

1.3.2006 V

über das Einbürgerungsverfahren, BAG 06–36 (Art. 20), in Kraft am 1. 6. 2006

17.5.2006 V

über das Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren, BAG 06–63 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006

16.8.2006 V

BAG 06–91, in Kraft am 1. 11. 2006

17.5.2006 V

Strassenverkehrsverordnung, BAG 06–66 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

25.10.2006 V

BAG 06–114, in Kraft am 1. 11. 2006

25.10.2006 V

über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft, BAG 06–117 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

25.10.2006 V

über die Sportschiessanlagen, BAG 06–115 (Art. 13), in Kraft am 1. 1. 2007

22.11.2006 V

BAG 07–13, in Kraft am 1. 2. 2007